



Rheinisches Landesmuseum für Volkskunde



www.kommern.lvr.de



Editorial
GESCHAFFT! DAS KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
Einführung 6
Besserer Schutz durch mehr Kooperation? 9
Schutzkonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII:
Die Auswirkungen für Kindertageseinrichtungen und stationäre Einrichtungen15
Änderungen für die Kindertagespflege18
Mehr Schutz für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien
Familienbildung: Ein starker Teil der präventiven Kinder- und Jugendhilfe25
AUS DEM LVR-LANDESJUGENDAMT
Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt:
Bundes- und landesweite Entwicklungen28
Veranstaltungshinweis: Sozialverwaltungsverfahrensrecht in der Kinder- und Jugendhilfe 31
Mitarbeiter*innen32
RUND UM DIE JUGENDHILFE Kommunale Jugendpolitik: Jugendringe und -verbände sind Partizipationsinstanzen
KINDERARMUT
»Wir wollen nicht das Schulsystem, sondern die Kinder entlasten«
with woilen ment das serialsystem, sondern die kinder endastem
PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN
Hinweise auf Neuerscheinungen
Der JUGENDHILFEREPORT 01.22 erscheint mit dem Schwerpunkt
FAMILIENBILDUNG.

Landschaftsverband Rheinland

Für die Menschen im Rheinland



Der LVR nimmt mit rund 19.000 Beschäftigten für die rund 9,6 Millionen Menschen im Rheinland vielfältige Aufgaben wahr: in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und Kultur. Inklusion ist dabei das politische Leitziel des Kommunalverbandes. www.lvr.de



LIEBE*R LESER*IN,

seit dem Inkrafttreten des SGB VIII im Jahr 1991 ist das Gesetz bereits 60 Mal geändert worden. Die aktuellste Änderung durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetzs - KJSG) ist sicher eine der umfangreichsten Reformen, die erst in einem zweiten Anlauf den Weg durch alle Gesetzgebungsorgane geschafft hat.

Diesem neuen Reformprozess liegt ein umfassendes Beteiligungsverfahren zugrunde, der Dialogprozess Mitreden - Mitgestalten. In verschiedenen Arbeitsgruppen zu den unterschiedlichen Themen sind hier mit Expert*innen aus Bund, Ländern und Kommunen sowie von Fachverbänden, freien Trägern und aus der Wissenschaft wichtige Grundlagen diskutiert und erarbeitet worden, die schließlich Eingang in das neue Gesetz gefunden haben.



Neben den Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen enthält das Gesetz Regelungen für einen besseren Kinder- und Jugendschutz, stärkt Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen und sorgt für mehr Prävention vor Ort sowie mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Für die Jugendämter bedeutet das neue Gesetz mit den zusätzlichen und erweiterten Aufgaben eine Herausforderung auf fachlicher wie personeller Ebene. Dieser Schwerpunkt gibt einen Einblick in die neuen Regelungen. Die konkrete Ausgestaltung muss an vielen Stellen noch definiert und ausgearbeitet werden. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland begleitet die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen durch Fortbildungen, Fachberatung und die Erstellung oder Anpassung von Arbeitshilfen und Empfehlungen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Lorenz BAHR-HEDEMANN LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie



BESSERER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen sollen vor allem Aufsicht und Kontrolle durch die erlaubniserteilende Behörde verbessert werden. Des Weiteren hat der Gesetzgeber etwa die Zuverlässigkeit des Trägers zur Voraussetzung einer Betriebserlaubnis gemacht und den Einrichtungsbegriff gesetzlich definiert.

Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, wird die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteur*innen im Kinderschutz deutlich verbessert.

Gestärkt werden soll die Zusammenarbeit außerdem durch die Einführung einer Sollverpflichtung des Jugendamts, meldenden Berufsgeheimnisträger*innen zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen tätig geworden und noch tätig ist.

STÄRKUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN, DIE IN PFLEGEFAMILIEN ODER IN EINRICHTUNGEN DER ERZIEHUNGSHILFE AUFWACHSEN

Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, soll die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert werden von 75 Prozent auf höchstens 25 Prozent.

Eltern sollen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind erhalten.

Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wird um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.

HILFEN AUS EINER HAND FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT UND OHNE BEHINDERUNGEN

Zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, die sogenannte inklusive Lösung. Konkret vorgesehen ist ein Drei-Stufen-Modell, das schrittweise auf die ab 2028 vorgesehene einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von der Behinderungsform, vorbereitet.

Auf der ersten Stufe ab 2021 erfolgt eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII sowie unter anderem eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen. Für Betroffene wird es leichter, ihre Rechte zu verwirklichen, denn sie müssen verbindlicher



Selina SCHMITZ LVR-Landesjugendamt Tel 0221 809-3998 selina.schmitz@lvr.de

beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme und beteiligte Leistungsträger müssen enger und verbindlicher zusammenarbeiten. Zunächst werden somit die vorhandenen Schnittstellen zwischen den beteiligten Stellen bereinigt und Übergänge erleichtert.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird zudem der Behindertenbegriff infolge der bislang fehlenden Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention geregelt. Menschen mit Behinderung werden nun im SGB VIII entsprechend § 2 SGB IX beschrieben als Menschen, die körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern werden.

Auf der zweiten Stufe ab 2024 werden die Eltern zudem durch eine*n Verfahrenslots*in beim Jugendamt unterstützt. Dies ist eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren, das heißt von der Antragstellung bis zur Leistungserbringung, begleitet. Die Ansprechpersonen sollen einerseits die jungen Menschen und ihre Familien durch das Verfahren »lotsen» und andererseits den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten unterstützen.

Anfang 2028 sollen dann endgültig die Leistungen des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Die genaueren Voraussetzungen, etwa zu Art und Umfang der Hilfen sollen zuvor bis 2027 durch ein Bundesgesetz im Einzelnen noch geregelt werden.

MEHR PRÄVENTION VOR ORT

Damit Familien, Kinder und Jugendliche leichter und schneller ortsnahe Hilfe bekommen, wird allgemein die Niedrigschwelligkeit und Sozialraumorientierung gestärkt. Dazu gehört auch die Einführung eines Rechtsanspruchs von Eltern auf Hilfen zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen zur Bewältigung ihres Alltags. Hierfür dürfen auch ehrenamtlich tätige Personen als Pat*innen eingesetzt werden.

MEHR BETEILIGUNG VON JUNGEN MENSCHEN, ELTERN UND FAMILIEN

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sieht die Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretung vor. Kinder und Jugendliche und ihre Familien sollen mehr Gehör erhalten und darin unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Dies geschieht insbesondere durch die Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen sowie die Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien.

Durch die Gesetzesreform kommen viele neue Aufgaben auf die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe zu und bestehende Aufgaben werden ausgeweitet. In den folgenden Artikeln werden einzelne Neuregelungen konkreter beschrieben und aus Sicht der Autor*innen bewertet.

BESSERER SCHUTZ DURCH MEHR KOOPERATION?

Ein Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist, Kinder und Jugendliche besser zu schützen. Neben den Regelungen zum Schutz in Pflegefamilien, erlaubnispflichtigen Einrichtungen und in Auslandsmaßnahmen, umfassen die Neuerungen insbesondere Vorgaben zur Verbesserung der Kooperation von Jugendamt und anderen Personen sowie Institutionen, die nachfolgend dargestellt und bewertet werden.

Kinderschutz kann nur in einer Verantwortungsgemeinschaft gelingen. Deshalb hat der Gesetzgeber im Jahr 2005 die freien Träger der Jugendhilfe über die § 8a-Vereinbarungen in den bis dahin den Jugendämtern und den Familiengerichten obliegenden Schutzauftrag einbezogen. Eine weitere Ausweitung der (gesetzlich) dem Schutzauftrag verpflichteten Personen auf die sogenannten Berufsgeheimnisträger*innen erfolgte 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Auch das KJSG beinhaltet die Zielsetzung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern – durch überschaubare Erweiterungen der dem Schutzauftrag verpflichteten Personen (etwa um Tagespflegepersonen in § 8a Abs. 5 SGB VIII sowie um Zahnärzt*innen in § 4 Abs. 1 KKG) und insbesondere durch ergänzende Vorgaben zur Kooperation.

ZUSAMMENARBEIT VON JUGENDAMT UND BERUFSGEHEIMNISTRÄGER*INNEN

Zu den Berufsgeheimnisträger*innen gehören nach § 4 Abs. 1 KKG etwa die Angehörigen der Heilberufe, Psycholog*innen und Berater*innen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen, Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen sowie Lehrkräfte. Informieren diese nach § 4 KKG das Jugendamt, tritt dieses in ein § 8a-Verfahren ein. Dies hatte bislang zum Teil zur Folge, dass die Kooperation mit der Informationsweitergabe endete. Häufig beklagten die Fachkräfte in den Jugendämtern, dass die Mitteilenden sich nicht mehr weiter verantwortlich sehen. Letztere bemängelten hingegen, dass sie keinerlei Rückmeldungen vom Jugendamt darüber erhalten, was nach der Information des Jugendamts passiert.

Dies soll durch neue Vorgaben in § 8a SGB VIII und in § 4 KKG geändert werden: Das Jugendamt ist nun nach § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, die das Jugendamt informierenden Berufsgeheimnisträger*innen in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen – sofern der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist und dies nach der fachlichen Einschätzung des Jugendamts erforderlich ist. Eine Beteiligungspflicht der Berufsgeheimnisträger*innen hingegen besteht nicht, so dass Form und Umfang der Beteiligung im Einzelfall einzuschätzen und auszuloten sein werden.

Im KKG wurde für die Berufsgeheimnisträger*innen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Angehörige der Heilberufe) in § 4 Abs. 3 eine Sollverpflichtung zur unverzüglichen Information des Jugendamts aufgenommen, wenn dessen Tätigwerden zur Abwendung einer dringenden Gefahr erforder-



Sandra ESCHWEILER LVR-Landesjugendamt Tel 0221 809 6723 sandra.eschweiler@lvr.de

lich ist. Unverständlich bleibt, warum diese grundsätzlich zu begrüßende Erweiterung der bisherigen Befugnis zu einer Verpflichtung im Fall einer dringenden Gefahr nur für Angehörige von Heilberufen, nicht aber für die anderen Berufsgeheimnisträger*innen erfolgt.

Nach § 4 Abs. 4 KKG soll das Jugendamt den mitteilenden Berufsgeheimnisträger*innen zeitnah eine Rückmeldung geben, »ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.»

Damit erscheinen auf den ersten Blick die genannten Kooperationsprobleme gelöst. Genauer betrachtet, wird jedoch eine einmalige Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung und eine einmalige Rückmeldung (»wir sind noch tätig») in komplexen Konstellationen, in denen sowohl Berufsgeheimnisträger*innen als auch Jugendamt im weiteren Kontakt mit der Familie sind, nicht ausreichen. Dann ist eine engere Kooperation mit dem Wissen und der Einwilligung der Familie erforderlich, etwa die Durchführung gemeinsamer (Hilfeplan-) Gespräche. Denn nur so können beide dem Schutzauftrag verpflichteten Personen/Institutionen diesen wahrnehmen und ihrer Verantwortung gerecht werden.

KOOPERATION VON STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN UND JUGENDAMT

Strafverfolgungsbehörden haben bislang auf der Grundlage der Nr. 35 der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) das Jugendamt informiert, wenn dies zur »Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich» war. § 5 Abs. 1 KKG erweitert diese Mitteilungspflicht bzw. -befugnis, indem diese Mitteilung bei »gewichtigen Anhaltspunkten» für eine Kindeswohlgefährdung erfolgen soll. Diese liegen nach Abs. 2 insbesondere dann vor, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder Umgang hat, einer Straftat aus den Bereichen Verletzung der Fürsorgepflicht, sexualisierter oder körperlicher Gewalt verdächtigt wird.

Die Anordnung der Mitteilung erfolgt nach Abs. 1 durch Richter*innen oder Staatsanwält*innen. Diese können zudem zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beanspruchen. Dadurch wird der Kreis der Beratungsberechtigten erweitert.

Die Erweiterung der Mitteilungspflichten bzw. -befugnisse ist zu begrüßen, gleiches gilt für den neu verankerten Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ob, beziehungsweise in welchem Umfang letzterer in Anspruch genommen wird, bleibt abzuwarten.

ZUSAMMENARBEIT VON JUGENDAMT UND FAMILIENGERICHT

Im Vergleich zu den oben genannten Neuerungen ist die in § 50 SGB VIII aufgenommene Vorlagepflicht des Hilfeplans gegenüber dem Familiengericht während des Gesetzgebungsverfahrens deutlich kritischer bewertet worden. Im Referenten- und im Regierungsentwurf fand sich noch eine Vorlagepflicht des gesamten Hilfeplans, die auf massive Kritik traf. Dies aufgrund

der höchstpersönlichen und anvertrauten Daten, die Inhalt des Hilfeplans sind. Durch die Weitergabe dieser besteht die Gefahr eines Vertrauensverlusts bei den beteiligten Kindern oder Jugendlichen und Eltern. Der Bundesrat empfahl die Streichung der Vorlagepflicht aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken. Die verabschiedete Fassung des § 50 Abs. 2 SGB VIII wirkt wie ein Kompromiss: Es gibt eine Vorlagepflicht des Hilfeplans in Erst- und Überprüfungsverfahren wegen Kindeswohlgefährdungen, Verbleibensanordnungen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen. In anderen Sorge- und Umgangsverfahren ist der Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vorzulegen. Beides allerdings mit einer deutlichen Begrenzung auf einzelne Inhalte: das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfegewährung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen und das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen.

Der Begründung in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Drucksache 19/28870, S. 96) ist zu entnehmen, dass damit ausschließlich das Dokument mit dem Ergebnis der Hilfeplanung gemeint ist. Dies ist allerdings in der Regel kein

separates Dokument, sondern ein Teil des Hilfeplans. Ausgeschlossen werden nach der Begründung explizit Gesprächsprotokolle, Entwicklungsberichte und andere Dokumente als Grundlage der Ergebnisse des Hilfeplans. Des Weiteren wird auf die datenschutzrechtlichen Regelungen hingewiesen und darauf, dass nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII keine Vorlagepflicht besteht, wenn es an der Einwilligung des Berechtigten mangelt oder wenn das Familiengericht auch ohne die Vorlage des Hilfeplans in der Lage ist, eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu treffen.

De facto reduziert sich die Vorlagepflicht damit auf bestimmte Konstellationen und sehr begrenzte Daten, die nur ein Teil des Hilfeplans sind. Diese Begrenzung ist zu begrüßen, da der befürchtete Vertrauensverlust dadurch verhindert werden kann, wenn das Jugendamt sich auf die Weitergabe der in § 50 SGB VIII aufgezählten Inhalte beschränkt. Allerdings bleibt zu befürchten, dass dies nicht per se zu einer verbesserten Kooperation führt, sondern unterschiedliche Auffassungen seitens der Jugendämter und der Familiengerichte nach sich ziehen kann, wann und in welchem Umfang die Daten des Hilfeplans zu übermitteln sind. Umso sinnvoller erscheint eine grundsätzliche Thematisierung und Klärung im Vorfeld, etwa in gemeinsamen Arbeitskreisen, Kooperationsgesprächen oder anderen

Formaten.

SCHUTZKONZEPTE IN EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Die grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, eine hinreichende, inklusiv gestaltete Förderung für alle jungen Menschen zu ermöglichen, so dass diese zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können. Kinder und Jugendliche sollen dazu befähigt werden, selbstbestimmt zu interagieren, um so gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können (vgl. § 1 SGB VIII).

Diese wichtige Aufgabe beinhaltet einen vom Gesetzgeber explizit formulierten Auftrag für alle Akteur*innen innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe: Junge Menschen sind vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Demnach muss eine systemische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen immer im Kontext der Erfüllung dieses Schutzauftrags verstanden werden und kann nur im Dreiklang von Schutz, Förderung und Beteiligung gelingen.

VERPFLICHTENDE INSTITUTIONELLE SCHUTZKONZEPTE ALS WICHTIGER BAUSTEIN FÜR DEN KINDERSCHUTZ

Mit der erfolgten Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sind die bereits bestehenden schutzrechtlichen Grundlagen um einen weiteren wichtigen Baustein des Kinderschutzes ergänzt worden. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht die Verankerung verpflichtender institutioneller Schutzkonzepte vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und des Schutzes vor Gewalt in Einrichtungen vorzuhalten sind. Darüber hinaus ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis nun auch an das Vorhalten eines institutionellen Schutzkonzeptes geknüpft. Sowohl Bestandseinrichtungen als auch neue Einrichtungen müssen sich im Hinblick auf ihre Schutzkonzepte einer Prüfung durch die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden unterziehen, analog des Prüfungsprozederes der pädagogischen Konzeption.



Janina PASSEK LVR-Landesjugendamt Tel 0221 809-4074 Janina.passek@lvr.de

Träger*innen sind somit in der gesetzlichen Pflicht, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote bezogenes Schutzkonzept zu erarbeiten, zu implementieren und dauerhaft zu überprüfen. Sie haben sicherzustellen, dass alle notwendigen fachlichen Rahmenbedingungen gewährleistet werden, insbesondere eine fachliche Beratung, intern oder extern. Konkret bedeutet dies, dass Träger*innen in der Verantwortung sind, die Initiative zu ergreifen, alle Aktivitäten zu koordinieren, um die Umsetzung der Schutzkonzepte durch Einrichtungsleitung und Fachkräfte zu gewährleisten, denn die Verankerung der grundlegenden Bedeutung institutioneller Schutzkonzepte ist Aufgabe der Träger*innen. Das Ziel hierbei ist es, sowohl eine hinreichende Prävention vor (sexualisierter) Gewalt für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten als auch eine umfassende Intervention bei Verdachtsfällen oder bestätigten Vorkommnissen sicherzustellen.

GRUNDLAGE IST DIE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEM EIGENEN HANDELN UND DER EIGENEN HALTUNG

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Schutzkonzepte braucht es unter anderem eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung, die Konfrontation mit der eigenen Biografie und die Etablierung einer wertschätzenden Haltung, einer "Kultur der Achtsamkeit", die sowohl konstruktive Kritik an pädagogischen Handlungsprozessen erlaubt als auch eine Intervention bei Fehlverhalten als zwingend erforderlich erachtet. Damit dies gelingt, müssen sich die auf allen drei Ebenen (Träger*innen, Leitung, Fachkräfte) beteiligten Personen gemeinsam verantwortlich fühlen, die individuellen Bedarfe und Risikobedingungen ihrer Einrichtung gänzlich in den Blick zu nehmen, ohne sich von, stets vorhandenen, blinden Flecken leiten zu lassen.

Eine zentrale Rolle spielt hierbei der Umstand, dass sich Kinder und Jugendliche aufgrund von Faktoren wie Alter, Entwicklungsstand und körperlichen Voraussetzungen immer in einem asymmetrischen Machtverhältnis zu Fachkräften und pädagogisch Mitarbeitenden befinden und so eine höhere Vulnerabilität aufweisen. Sie sind eher von (sexualisierter) Gewalt und pädagogischem Fehlverhalten betroffen. Darüber hinaus fehlt häufig eine hinreichende Sensibilisierung der Erwachsenen, dass junge Menschen grundsätzlich als Träger*innen eigener Rechte zu verstehen sind und ihnen daher eine umfassende Beteiligung, Selbstbestimmung und Mitsprache an den sie betreffenden Angelegenheiten zugesprochen werden muss.

Schutzkonzepte sollen demnach dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und so einen Orientierungsrahmen für das professionelle pädagogische Handeln bieten, immer mit Blick auf eine gelingende Inklusion und der damit verbundenen Berücksichtigung der Sicherheit aller Kinder und Jugendlichen, denn unterschiedliche Gefährdungspotentiale erzeugen unterschiedliche Schutzbedürfnisse. Durch eine gemeinsame Erarbeitung verbindlicher Vorgaben auf Team-, Leitungs- und Trägerebene, individueller Reflexionsprozesse im Team und der damit verbundenen einrichtungsbezogenen Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex Kinderschutz wird grundlegend die pädagogische Handlungssicherheit gestärkt. So soll gewalttätiges Verhalten in Einrichtungen verhindert bzw. erschwert und im (bestätigten) Verdachtsfall ein verbindliches, transparentes, sicheres und durchdachtes Handeln gewährleistet werden.

ENTWICKLUNG VON GEWALTSCHUTZKONZEPTEN ALS QUALITÄTSENT-WICKLUNG

Gewaltschutzkonzepte dürfen daher nicht als theoretische Leitlinien und starre Verfahrensvorgaben missverstanden werden, vielmehr sind sie ein Zusammenspiel aus (Risiko)Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen im Team sowie Philosophie und Kultur einer Einrichtung. Sie sind ein konkreter Qualitätsentwicklungsprozess, der im Kontext unterschiedlicher Bedarfe nach Teilhabe und Unterstützung, verschiedener Wertevorstellungen und Normen sowie kultureller und gesellschaftlicher Diversität stattfindet. Auch sollten Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten in die Ausgestaltung der Schutzkonzeptionen miteinbezogen werden. Dieser Prozess stellt eine beachtliche Herausforderung für alle Beteiligten dar und bedarf daher eines angemessenen Zeitraums.

RISIKOANALYSE ALS INSTRUMENT

Als Grundlage für die Erarbeitung und Ausgestaltung eines Gewaltschutzkonzeptes eignet sich die Risikoanalyse, da diese das Fundament für die Konzeptionserstellung darstellt. Ausgehend von diesem Analyseinstrument lässt sich meist klar erkennen, an welchen Stellen konzeptionelle, strukturelle und praxisbezogene Verbesserungen notwendig sind.

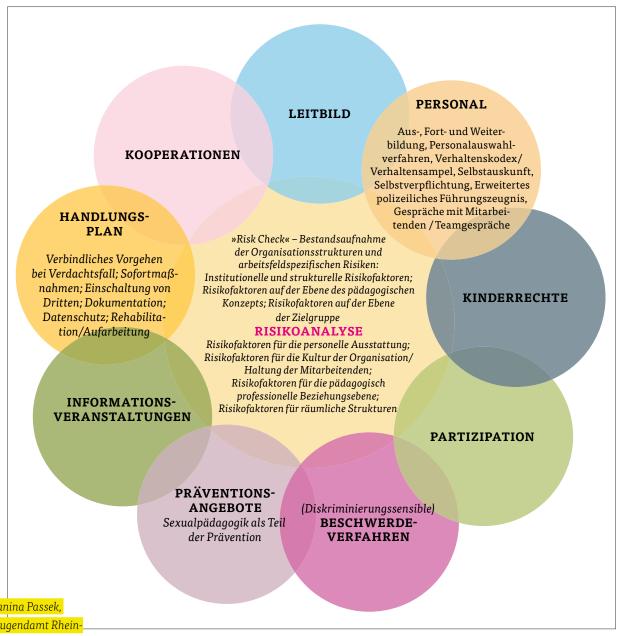


Abbildung: Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rhein-

land, 2021

Abschließend ein Beispiel für eine Risikoanalyse, die auf den Inhalten der gemeinsamen Broschüre der Landschaftsverbände (LVR/LWL) »Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe» basiert. Kolleg*innen des LVR-Landesjugendamts haben sowohl fachbereichsübergreifend als auch verbandsübergreifend mit Kolleg*innen des LWL-Landesjugendamts zusammengearbeitet und einen differenzierten Fragenkatalog entwickelt, der zahlreiche wichtige Impulsfragen beinhaltet und auf diese Weise Raum für eine Auseinandersetzung mit der Thematik für Träger*innen und Fachkräfte bietet.

BETRIEBSERLAUBNIS NACH §§ 45 FF. SGB VIII

Die Auswirkungen für Kindertageseinrichtungen und stationäre Einrichtungen

Die neu entstandenen Vorgaben des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes betreffen auch die Arbeit der Landesjugendämter. Nicht nur das Betriebserlaubnisverfahren ist berührt, auch die aufsichtsrechtlichen Befugnisse werden gestärkt und die Trägerschaft erhält eine Profilierung ihrer Verantwortlichkeiten. Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Änderungen dargestellt.

NEUE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER BETRIEBSERLAUBNIS

Durch Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII wurden neue Voraussetzungen für die Betriebserlaubniserteilung ergänzt. Erforderlich für die Erteilung oder den Fortbestand der Betriebserlaubnis ist gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII die Zuverlässigkeit der Trägerschaft. Von einer Unzuverlässigkeit zeugt insbesondere, wenn in der Vergangenheit nachhaltig gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII verstoßen wurde, Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 SGB VIII beschäftigt werden und/oder wiederholte Verstöße gegen behördliche Auflagen vorliegen, vgl. § 45 Abs. 2 S. 3 SGB VIII. Auch vergleichbare Verstöße können die Unzuverlässigkeit des Einrichtungstragenden begründen. Überdies gewinnt die Verantwortlichkeit der Trägerschaft durch § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII an Bedeutung. Der verantwortlichen Einrichtung obliegt eine laufende Gewährleistungspflicht der entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen.

Weiter finden im § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII neue Maßnahmen zum Kinderschutz Einzug. Demnach ist der*die Träger*in verpflichtet, ein verbindliches Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten. Darin sind auf Basis einer individuellen Risikoanalyse Standards sowie Maßnahmen zum Gewaltschutz vorzuweisen. Es ist weiterhin vorgesehen, dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit durch die Trägerschaft zu überprüfen. Sofern noch kein Schutzkonzept vorliegt, ist dieses zeitnah auszuarbeiten. Beratende Begleitung erfahren die tragenden Einrichtungen durch die Landesjugendämter und Spitzenverbände. Dazu entwickeln die Landesjugendämter zurzeit eine aufsichtsrechtliche Grundlage zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts. Fortan sollen laut § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII Verfahren zur Selbstvertretung und Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung konzeptionell dargestellt werden. Erforderlich ist somit eine Konzeptionierung zur Implementierung von Selbstvertretungs- und Beteiligungsinstrumenten. Im Bereich von Kindertageseinrichtungen und stationären Einrichtungen sind das beispielsweise Kinderparlamente, Patenschaften und Gruppensprecherkinder. Außerdem hat der*die Träger*in einen Zugang zu unabhängigen, externen Beschwerdemöglichkeiten zu gewährleisten. Dieser Pflicht kann auch durch die Schaffung einer niedrigschwellig wahrzunehmenden Möglichkeit, beispielsweise von telefonischen Einzelgesprächen mit dem zuständigen Jugendamt oder einer ähnlich geeigneten Kontaktaufnahme nach außen, entsprochen werden.



Angelika NIELING LVR-Landesjugendamt Tel 0221 809- 4053 angelika.nieling@lvr.de



Stephan PALM LVR-Landesjugendamt Tel 0221 809- 6309 stephan.palm@lvr.de

Ferner hat der*die Träger*in gemäß § 45 Abs. 3 SGB VIII Auskunft über Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung zu geben. Dabei ist in der Konzeption anzugeben, welche Unterlagen in der Einrichtung geführt werden. Im laufenden Betrieb sind dies insbesondere Arbeitszeiten und Dienstpläne, Belegungsdokumentation und Unterlagen der Buchführung.

Den Landesjugendämtern obliegt die Entziehung der Betriebserlaubnis. Sollten zukünftig die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, kann eine Betriebserlaubnis aufgehoben werden. Die damit verbundenen Bedingungen werden in § 45 Abs. 7 SGB VIII erweitert. Darüber hinaus wird im folgenden § 45a SGB VIII erstmalig eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs formuliert.

ERWEITERTE BEFUGNISSE BEI ÖRTLICHEN PRÜFUNGEN

Gemäß § 46 Abs. 2 SGB VIII können örtliche Prüfungen ab sofort jederzeit unangemeldet erfolgen. Dazu ist ein konkreter Anlass nicht mehr erforderlich. Voraussetzung ist nach fachlicher Einschätzung eine verhältnismäßige Art und Weise der Prüfung. Der Absatz 3 des § 46 SGB VIII enthält eine Neuregelung in Bezug auf die Betretungs- und Befragungsrechte der Landesjugendämter im Rahmen einer örtlichen Prüfung. Das bisher in § 46 Abs. 2 SGB VIII geregelte Recht, »sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen» wird an dieser Stelle erweitert. Die Aufsichtsbehörden sind nun ausdrücklich dazu berechtigt, mit den benannten Personen Einzelgespräche ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Einrichtung oder der Trägerschaft selbst zu führen, dabei sind die Maßgaben in § 45 Abs. 3 SGB VIII zu beachten.

DOKUMENTATIONS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der tragenden Einrichtungen wurden mit dem neuen Gesetzesentwurf ebenfalls novelliert. Gemäß § 47 Abs. 2 SGB VIII hat die Trägerschaft nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend (vgl. oben) Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der Dokumente sicherzustellen. Demnach soll der*die Träger*in auf Verlangen der Landesjugendämter einen Nachweis zur ordnungsgemäßen Buchführung erbringen, dies kann durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer- oder Wirtschaftsprüfenden erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII sowie zur Belegung der Einrichtung.



INFORMATION DER JUGENDHILFEBEHÖRDEN

Darüber hinaus besteht eine gegenseitige Informationspflicht der Jugendhilfebehörden. Nach dem neuen § 47 Abs. 3 SGB VIII werden nun auch die zuständigen örtlichen Jugendämter und solche, die die Einrichtung belegen, dazu aufgefordert, die Landesjugendämter über Entwicklungen, welche das Wohl der Kinder beeinträchtigen, zu informieren. Dies gilt gleichermaßen für Landesjugendämter in entgegengesetzter Richtung.

ZULÄSSIGKEIT VON AUSLANDSMASSNAHMEN

In § 38 SGB VIII wurden die Regelungen zu Auslandsmaßnahmen (nicht für Kindertageseinrichtungen) in einer Vorschrift zusammengefasst. Hilfen sollen in der Regel im Inland erbracht werden. Einen breiten Bereich nimmt somit die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen ein. Dazu muss der*die Träger*in unter anderem die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Staates, in dem die Auslandsmaßnahme stattfindet sowie das Konsultationsverfahren (Brüssel IIa VO) anwenden. Des Weiteren soll er im Besitz einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII im Inland sein und die Meldeverpflichtung über den Verlauf der Hilfe erbringen. Das fallzuständige Jugendamt hingegen soll sicherstellen, dass der*die Leistungserbringende die Voraussetzungen erfüllt sowie vor der Entscheidung über die Gewährung einer Auslandsmaßnahme die Eignung der zu betrauenden Einrichtung oder der Person an Ort und Stelle überprüft und die Hilfeplanung im Ausland fortschreibt. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll das fallzuständige Jugendamt die Hilfe im Ausland beenden und die Meldepflichten gegenüber der betriebserlaubniserteilenden Behörde einhalten.

Die nordrhein-westfälischen Landesjugendämter werden sich in der nächsten Zeit auch zu diesem Themenbereich ausgiebig mit den Novellierungen des SGB VIII auseinandersetzen und aufsichtsrechtliche Grundlagen erstellen, welche auf den Internetseiten einsehbar sind.



ÄNDERUNGEN FÜR DIE KINDERTAGESPFLEGE

Für die Kindertagespflege, die bisher im SGB VIII als Tagespflege bezeichnet wurde, sind durch die SGB VIII-Novellierung einige Änderungen in Kraft getreten. Diese werden nachfolgend zusammengefasst und eingeschätzt.

EINBEZIEHUNG DER KINDERTAGESPFLEGE IN DEN SCHUTZAUFTRAG

Im § 8a Abs. 5 SGB VIII ist geregelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Kindertagespflegepersonen die Leistungen im Bereich der öffentlich geförderten Kindertagespflege erbringen und Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abschließen müssen. Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei dem Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger bedeutet dies, dass Schutzkonzepte vorliegen, diese zu entwickeln oder aber anzupassen sind. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Demnach sollte ein transparentes Beschwerdemanagement vorliegen, welches strukturelle Informationen, etwa über Zuständigkeiten und Handlungsfähigkeit, enthält. In diesem Zusammenhang ist aus fachlicher Sicht eine Zusammenarbeit mit Eltern seitens der zuständigen Fachberatung erforderlich, die weit über die bloße Vermittlung von Plätzen oder organisatorische Beratung hinausgeht. Empfehlenswert sind beispielsweise durch die Fachberatung organisierte Elternabende, zum Austausch, zum Kennenlernen des Systems und zu pädagogischen Themen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Betreuung in der Kindertagespflege meist in eher geschlossenen Systemen stattfindet.



Dr. Melanie LIETZ LVR-Landesjugendamt Tel 0221 809-4225 melanie.lietz@lvr.de

KINDERTAGESPFLEGE IN ANDEREN GEEIGNETEN RÄUMEN

Der § 22 Abs. 1 SGB VIII wurde dahingehend geändert, dass die Kindertagespflegetätigkeit in anderen geeigneten Räumen bundesweit zulässig ist. Es bedarf daher keiner ausdrücklichen landesrechtlichen Regelung mehr.

Für Nordrhein-Westfalen hat diese Änderung keine Auswirkungen, da bereits der § 22 Abs. 5 KiBiz regelt, dass Kindertagespflege auch in geeigneten Räumen, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören, geleistet werden kann.



Petra HAHN LVR-Landesjugendamt Tel 0221 809-4046 petra.hahn@lvr.de

VERTRAGLICHE UND PÄDAGOGISCHE ZUORDNUNG BEI NUTZUNG GEMEIN-SAMER RÄUMLICHKEITEN

In Nordrhein-Westfalen ist die Regelung zur gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten und die Vorgabe zur vertraglichen und pädagogischen Zuordnung bereits seit längerer Zeit landes-

rechtlich verankert (§ 22 Abs. 4 und Abs. 6 KiBiz). Allerdings enthält das Bundesgesetz eine Ausnahme für eine gegenseitige kurze Vertretung (§ 22 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII).

In der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28870, 21. April 2021, S. 104) wird die gegenseitige kurzzeitige Vertretung wie folgt definiert:

Eine Vertretung ist dann »kurzzeitig«, wenn sie höchstens für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit geleistet wird. Gewichtige Gründe sind demnach nur anzunehmen, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht über die ihr zugeordneten Kinder in den gemeinsam genutzten Räumen nicht ausüben kann. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem ihr zugeordneten Kind eintritt, wenn ein Arztbesuch genau in diesem Zeitraum unvermeidbar ist oder sich ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson ereignet hat, etwa ihr Kind krankheitsbedingt aus der Schule abgeholt werden muss.

ERWEITERUNG UND KONKRETISIERUNG DER GRUNDSÄTZE ZUR FÖRDERUNG

Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sollen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege die Entwicklung des Kindes zu einer »selbstbestimmten«, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung »und familiäre Pflege« besser vereinbaren zu können.

Konkretisiert wird dies mit folgenden ergänzenden Vorgaben: »Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten und Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.«

In der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/26107, 25. Januar 2021, S. 77) wird dazu erläutert, dass Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nur dann ihre volle Wirkung erzielen können, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten herzustellen und zu gestalten. Die Sätze unterstreichen laut Gesetzesbegründung, dass die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie anderer Leistungserbringer zur Erreichung der Förderziele von zentraler Bedeutung sind.

Bei gemeinsamer Betreuung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderung wird zudem auf die zielführende Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern, vor allem mit dem Träger der Eingliederungshilfe, bei der Planung, der konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots hingewiesen.

AUFWENDUNGEN ZU EINER »ANGEMESSENEN» UNFALLVERSICHERUNG

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ist das Kriterium der Angemessenheit nun ebenso auf die Unfallversicherung bezogen. Bislang fehlte die Vorgabe der »angemessenen» Unfallversicherung in § 23 SGB VIII.

Zur Definition der Angemessenheit finden sich in der Gesetzesbegründung einige Erläuterungen (BT-Drucks. 19/26107, 25. Januar 2021, S. 77). Demnach gelten Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung im Allgemeinen als angemessen. Es könne aber Konstellationen geben, in denen die in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehende Mindestversicherungssumme (derzeit 24.000 Euro im Jahr) nicht ausreicht, sodass eine freiwillige Höherversicherung sinnvoll sein könne. Mit der Aufnahme des Kriteriums der Angemessenheit wird es den Jugendhilfeträgern möglich, in Fällen, in denen eine Höherversicherung oberhalb der Mindestsicherung vorliegt, im Einzelfall zu prüfen.

Soweit die Höherversicherung dazu dient, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern, dürfte die Versicherung laut Gesetzesbegründung im Wesentlichen angemessen sein. Versicherungssummen allerdings, die deutlich über den mit der Kindertagespflege erzielten Einnahmen liegen, dürften dagegen eher als unangemessen anzusehen sein. In einem solchen Fall wäre dann vorstellbar, die Erstattung entsprechend zu reduzieren.

ERWEITERTER ANSPRUCH AUF BERATUNG

Der Anspruch der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege erfasst nun ausdrücklich auch Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (§ 43 Abs. 4 SGB VIII). Die Zielsetzung ist laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28870, 21. April 2021, S. 105), einen besseren Kinderschutz zu gewährleisten

ZUM UMGANG MIT DATEN DES FÜHRUNGSZEUGNISSES

Neben der Aufnahme des Straftatbestands des § 184j StGB (Straftat aus Gruppen) in den Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII wurden die datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 72a Abs. 5 SGB VIII klarer formuliert. Durch den (bereits bestehenden) Hinweis in § 43 Abs. 2 S. 4 SGB VIII auf § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII sind diese Regelungen auch im Bereich der Kindertagespflege zu beachten.

Gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen die Jugendhilfeträger von den Daten des (erweiterten) Führungszeugnisses nur folgende Daten erheben und speichern:

- den Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Außerdem dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass für das Führungszeugnis war, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Der Unterschied zur bisherigen Regelung ist laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/26107, 25. Januar 2021, S. 104), dass es künftig möglich sein wird, die Tatsache der Einsichtnahme in



speichern, wenn die Einsichtnahme in das Führungszeugnis nicht zum Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.

ÄNDERUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGES-**PFLEGE**

Gemäß § 87a Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist für die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) in der Regel der Jugendhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.

Ist die Kindertagespflegeperson allerdings im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Jugendhilfeträger tätig, ist gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 SGB VIII der Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine mögliche Konstellation für so eine Situation wäre beispielsweise eine Kindertagespflegetätigkeit in anderen geeigneten Räumen in einer benachbarten Kommune und zusätzliche Randzeitenbetreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in der also die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In der Regel dürften bestehende Erlaubnisse Bestandskraft haben. Die geänderte Zuständigkeitsregelung dürfte also vorerst im Wesentlichen einer Entziehung der Erlaubnis gelten. Läuft eine bereits erteilte Erlaubnis aus (etwa nach Ablauf der fünf Jahre, für die die Erlaubnis erteilt wurde) oder wird diese gegenstandslos (zum Beispiel, weil die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten wechselt), gilt für die Erteilung einer neuen Erlaubnis die geänderte Zuständigkeitsregelung.

Sollte das Verwaltungsverfahren schon laufen (die Kindertagespflegeperson hat einen Antrag auf Neu-Erteilung der Erlaubnis gestellt und dieser wird bereits bearbeitet), können sich die Jugendämter gemäß § 2 Abs. 2 SGB X abstimmen. Das bisher zuständige Jugendamt könnte das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und das Jugendamt, das aufgrund der Änderung nun zuständig ist, zustimmt.

Für fachliche Rückfragen steht Frau Hahn als Fachberatung »Kindertagespflege» im LVR-Landesjugendamt zur Verfügung.

OFC Pictures; stock.adobe.com; Datei-Nr.: 177193330

MEHR SCHUTZ FÜR KINDER UND JUGENDLICHE IN PFLEGEFAMILIEN

Ein Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien zu stärken. Verschiedene Vorgaben zur erhöhten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die an die Besonderheiten des Familiensettings angepasst sind, sowie das Angebot von Beschwerdemöglichkeiten wurden dafür ins Gesetz aufgenommen. Im § 37 SGB VIII findet in der gesetzlichen Neuregelung eine Umstrukturierung der bisherigen Inhalte des Paragraphen statt, durch den die Perspektive aller an einer Vollzeitpflege beteiligten Personen und deren Ansprüche differenziert aufgeführt werden.

SCHUTZKONZEPTE UND BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Wesentliche Neuerungen für die Praxis der Pflegekinderhilfe bedeuten die im § 37b SGB VIII beschriebene Anwendung von Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen sowie der Aufbau von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien untergebracht sind. Das Jugendamt ist fortan verpflichtet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien durch die zwei genannten Maßnahmen noch besser als bisher sicherzustellen.

Im Forschungsprojekt »FosterCare» wurden Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe erarbeitet und bereits im Jahr 2020 veröffentlicht. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts haben maßgeblich zur Aufnahme der Thematik ins Gesetz beigetragen. Die dort beschriebenen vier Bausteine für wirksame Schutzkonzepte können den Jugendämtern eine fachliche Orientierung für die Umsetzung geben (https://www.diebeteiligung.de/schutz).

Grundsätzlich wird in § 37b SGB VIII von den Jugendämtern gefordert, Schutzkonzepte auf struktureller Ebene zu entwickeln, die dann auf jedes Pflegeverhältnis individuell angewandt werden können. An der Erarbeitung sind die Kinder, Jugendlichen, Pflegepersonen und weitere für das Kind/den Jugendlichen relevante Personen aus dem nahen Umkreis entsprechend zu beteiligen.

Zentrale Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt »FosterCare» zur Wirksamkeit eines höheren Kinderschutzes in Pflegefamilien sind die Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte durch die Fachkräfte sowie die Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder. Damit Kinder und Jugendliche sich im Bedarfsfall zum eigenen Schutz an Erwachsene wenden können, um Hilfe zu bekommen, müssen Personen im Netzwerk aktiviert werden, die Teil des Schutzkonzeptes sein können. Diese gilt es laut den Ergebnissen des Forschungsprojektes durch die Fachkräfte mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam zu finden. In der Umsetzung des § 37b SGB VIII sind diese Aspekte durch die Fachkräfte in den Pflegekinderdiensten zu berücksichtigen.



Maike FÖRSTER LVR-Landesjugendamt Tel 0221 809 6788 maike.foerster@lvr.de

STÄRKUNG DES BERATUNGSANSPRUCHS VON ELTERN UND DER PERSPEKTIVKLÄRUNG

Durch die Klarstellungen in § 37 Abs. 1 SGB VIII zur Beratung und Unterstützung von Eltern, deren Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind, erhalten Eltern verbindliche Rechte zur Inanspruchnahme einer angemessenen Beratung und Unterstützung in der für sie häufig krisenbehafteten Situation. Die gesetzliche Neuregelung soll auch dem Umstand Rechnung tragen, dass Eltern mit dem Zeitpunkt der Fremdunterbringung ihrer Kinder bislang nur vereinzelt Unterstützungsangebote vorfinden, die zur Krisenbewältigung und gleichzeitig einer zeitnahen Perspektivklärung für die Kinder beitragen können.

Die Aufnahme des Beratungsanspruchs von Eltern ins Gesetz stärkt eine Praxis, die die Zusammenarbeit mit Eltern fokussiert und wird durch die in § 37 Abs. 2 SGB VIII beschriebene Verbindlichkeit der Förderung des Zusammenwirkens von Eltern und Pflegepersonen/Einrichtungen unterstützt. In der Praxis wird eine klare Rollendefinition der beteiligten Dienste im Jugendamt noch bedeutender, um Klarheit darüber zu gewährleisten, wer für welche Beteiligten der Hilfe welche Aufgaben übernimmt. Schnittstellen innerhalb der Organisation müssen auf Grundlage der gesetzlichen Neuregelungen möglicherweise neu definiert werden.

Für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegeverhältnissen leben, ist eine zeitnahe Klärung ihrer Perspektive entscheidend. Die in § 37c SGB VIII formulierte Vorschrift zur Perspektivklärung in der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie kann dazu beitragen, Transparenz für alle Beteiligten zu schaffen. Es werden hierbei die Perspektiven aller Betroffenen berücksichtigt und die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen an schnellstmöglicher Kontinuität und Stabilität nun auch im Gesetz in den Vordergrund gestellt.

KOOPERATION ZWISCHEN JUGENDÄMTERN VOR BELEGUNG

Eine Neuregelung zur Belegung einer Pflegestelle, die außerhalb des Bereichs des zuständigen Jugendamts wohnt, findet sich in § 37c Abs. 3 SGB VIII. In der Praxis existieren bereits vereinzelt Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern, die einen Austausch zu bestimmten Modalitäten vor der Belegung einer Pflegestelle nach Einverständnis der Pflegepersonen vorsehen. Durch die Aufnahme einer Beteiligungspflicht ins Gesetz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Pflegeverhältnissen, die auf Dauer angelegt sind, im späteren Verlauf häufig eine Übernahme nach § 86 Abs. 6 SGB VIII greift und dann ohnehin eine Zusammenarbeit erfolgt. Zumal das Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegestelle lebt, unter anderem für Maßnahmen im Kinderschutz bereits ab dem Zeitpunkt der Belegung zuständig ist. Auch wenn das Gesetz nicht näher regelt, welche Art der Beteiligung hier angedacht wird, kann die gesetzliche Vorschrift zumindest dazu beitragen, dass Jugendämter Kenntnis von einer Belegung in ihrem Bereich erhalten.

REDUZIERUNG DES KOSTENBEITRAGS

In finanzieller Hinsicht stellt für alle Jugendlichen und jungen Volljährigen, die in Pflegeverhältnissen leben, die Änderung in § 94 Abs. 6 SGB VIII eine wesentliche Entlastung dar. Diese legt die Reduzierung des Kostenbeitrags auf höchstens 25 Prozent des aktuellen Einkommens der jungen Menschen fest und gibt darüber hinaus Möglichkeiten, auf kommunaler Ebene

unter bestimmten Umständen gänzlich auf die Heranziehung zu verzichten.

Bereits vor der Gesetzesänderung war es möglich, von der Kostenheranziehung abzusehen, wenn das Einkommen des jungen Menschen entweder sehr gering ist und aus keiner regelmäßigen Tätigkeit stammt (beispielsweise Ferienjobs) oder für Belange der Verselbstständigung nachweislich eingesetzt wird, etwa Führerschein oder Ausstattung für die eigene Wohnung.

VORAUSSETZUNGEN DER DAUERVERBLEIBENSANORDNUNG

In der Neuregelung des § 1632 Abs. 4 BGB werden die Möglichkeiten der Anordnung einer Dauerverbleibensanordnung für Pflegekinder durch die Familiengerichte differenziert. So konnten Familiengerichte bisher den Verbleib in der Pflegefamilie anordnen, wenn das Kind durch die Rückführung in den elterlichen Haushalt in seinem Wohl gefährdet wäre.

In der Neuregelung knüpft das BGB an die Formulierungen in § 37c Abs. 1 SGB VIII an. Demnach muss die erste Voraussetzung für die Anordnung zum dauerhaften Verbleib sein, dass eine weitere Verbesserung in der Herkunftsfamilie innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums nicht erreicht wurde und auch zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichbar sein wird. Die zweite Voraussetzung legt fest, dass folglich der dauerhafte Verbleib zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Allerdings wird durch die gesetzliche Neuregeleung aus der Perspektive des Kindes gleichwohl eine Sicherheit in Bezug auf Kontinuität abgeschwächt. So besagen die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Dauerverbleibensanordnung in § 1696 Abs. 3 BGB, dass die Anordnung aufgehoben werden kann, wenn die Wegnahme von der Pflegeperson das Kind nicht mehr gefährdet. Eine Verbesserung der bisherigen Rechtslage könnte daher nur entstehen, wenn die Anordnung nur aufgehoben werden kann, wenn die Rückkehr zu den Eltern dem Wohl des Kindes dienen würde.

EINSCHÄTZUNG ZUR TRAGWEITE DER NEUREGELUNGEN IN DER PRAXIS

Aus Sicht der Fachberatung stellen vor allem die Aufnahme von Schutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten eine Verbesserung der Situation für Pflegekinder dar, da eine erhöhte Sensibilität für den Schutz im familiären Zusammenleben entsteht. Die Entwicklung von Schutzkonzepten und der Aufbau von Strukturen für Beschwerdemöglichkeiten sind für die Jugendämter und freien Träger der Pflegekinderhilfe eine anhaltende Herausforderung in der Umsetzung und werden in nächster Zeit den fachlichen Diskurs dominieren. Vor allem der Austauschbedarf der Jugendämter zur Planung der ersten Schritte ist hoch.

Die Stärkung der Beratungsansprüche von Eltern, deren Kinder in Pflegeverhältnissen untergebracht sind, durch die Aufnahme ins Gesetz ist folgerichtig, da in der Praxis und Wissenschaft schon lange bekannt ist, dass gut beratene und unterstützte Eltern ein wichtiger Baustein eines gelingenden Pflegeverhältnisses sind.

FAMILIENBILDUNG

Ein starker Teil der präventiven Kinder- und Jugendhilfe

Die Familienbildung nach § 16 SGB VIII leistet mit ihren vielfältigen primärpräventiven Angeboten wichtige Unterstützung für Familien. Dabei arbeitet sie dezentral und gut vernetzt mit anderen Anbietern, Organisationen und Programmen zusammen. Die Reform des SGB VIII stärkt die Familienbildung in ihrem Ansatz und ihrer Ausrichtung. Dennoch wäre eine stärkere Verankerung in den kommunalen Kinder- und Jugendhilfestrukturen wünschenswert.

»Familie leben« und »Familie sein« ist immer schon eine herausfordernde und vielfältige Aufgabe. Nicht zuletzt die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass Familien entsprechend ihrer Lebenslagen ganz verschiedene Bedarfe haben und diesen mit spezifischen Unterstützungsund Begleitungsleistungen begegnet werden muss.¹ Familien in ihren vielfältigen Formen profitieren von Bildung, Austausch, Begleitung und konkreter Unterstützung. Sowohl in den zahlreichen Ballungsräumen als auch im ländlichen Raum in NRW greifen rund 120 anerkannte Familienbildungseinrichtungen diese Bedarfe auf.

FAMILIENBILDUNG ALS STÜTZENDE INFRASTRUKTUR FÜR FAMILIEN

Nah an den Zielgruppen halten sie zahlreiche professionelle Angebote vor. Angebote der Familienbildung – Eltern-Kind-Kurse, Elterncafés und offene Treffs, Informationsveranstaltungen, spezifische Wochenend- und Mehrtagesangebote, intergenerationelle und interkulturelle Treffen für Mütter, Väter, weitere Erziehungsverantwortliche sowie spezifische Zielgruppen – bewegen sich im Bereich der Primärprävention und bilden damit eine stützende Infrastruktur für Familien in NRW. Zentral für die Leistungen der nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungseinrichtungen, die auch anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, ist dabei der § 16 SGB VIII, in dem beschrieben wird, dass Leistungen »[...] der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten [...]« werden sollen. Angebote der Familienbildung sind somit fest als Teil präventiver Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII eingebettet.

Die gesetzliche Festschreibung der Familienbildung begründet einen gesellschaftlichen Auftrag, Familien und Eltern über Krisensituationen hinaus bei der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Verantwortung frühzeitig und niedrigschwellig zu erreichen und damit unterstützen und stärken zu können. Dies wird auch in aktuellen Studien deutlich sichtbar. Der 2021 veröffentlichte 9. Familienbericht des BMFSFJ stellt fest, dass »[...] Angebote der Familienbildung [...] wichtige primärpräventive Aufgaben in vielfältiger Form [...]«² übernehmen und der Familienbildung »[...] angesichts des wachsenden Orientierungsbedarfs von Eltern bezüglich Erziehung, Bildung, Gesundheit und digitalen Medien wachsende Bedeutung [...]«³ zukommen würde. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass »[...] sich beispielsweise Familienbildungsstätten und Kindertageseinrichtungen zu multifunktionellen Familienzentren, die Bildungs-, Betreuungs- und Beratungsangebote in ihr Profil integrieren und mit ihrer Lotsen-



Thorsten EGGERS
Innovationsprojekte der Landesarbeitsgemeinschaften der
Familienbildung in NRW
Tel 0202 28 22 234
thorsten.eggers@paritaet-nrw.org

funktion im Sozialraum niedrigschwellige Zugänge schaffen [...]»⁴ veränderten. So hat vor rund 20 Jahren ein Prozess verstärkter Vernetzung und Kooperation begonnen, der zu einer dezentralen Ausrichtung und einer Vielzahl von dezentralen Angeboten der Familienbildungseinrichtungen führt.

VERNETZUNG DER FAMILIENBILDUNGSEINRICHTUNGEN IST BEREITS VIE-LERORTS ETABLIERT

In der Reform des SGB VIII wurde dementsprechend auch der für die Familienbildung grundlegende § 16 überarbeitet. Die Ergänzung des § 16 Abs. 1 um die konkrete Leistungs-Benennung, »[...] dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden [...]«, ist ein wichtiger Schritt in die gesetzliche Verankerung von professioneller Unterstützung bei den vielfältigen Herausforderungen von Familien. Sehr positiv ist ebenfalls zu bewerten, dass § 16 Abs. 2 um den Aspekt ergänzt worden ist, dass »[...] die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden [...]« soll. Hier finden die bereits in vielen Kommunen erfolgreich etablierten interdisziplinären und sozialraumorientierten Vernetzungen und Kooperationen unter Beteiligung anerkannter Familienbildungseinrichtungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehungsförderung und Erwachsenenbildung Eingang ins Gesetz. Dabei kommt der Familienbildung mit ihrem lebensphasenübergreifenden Ansatz eine besondere Bedeutung zu.

Familienbildungseinrichtungen sind in NRW stark vernetzt. Sie haben einrichtungs- und trägerspezifische sowie gemeinsame Programme wie Elternstart NRW, KitaStart oder das medienpädagogische Konzept #äsch-Tecks mit hoher Qualität entwickelt und etabliert. So können Eltern und Familien individuell und professionell angesprochen werden. Landesweit greifen bereits kommunale Netzwerke wie die Frühen Hilfen auf die bestehende Infrastruktur zurück und integrieren die Expertise und Kompe-

In Eltern-Kind-Kursen können sich Eltern austauschen, Neues lernen und Unterstützung erhalten.



blierung und zum Ausbau von niedrigschwelligen Angeboten für Eltern und Familien, etwa in Kitas, Familienzentren oder auch Familiengrundschulzentren. Dies erlaubt einen primärpräventiven Zugang zu Familien, der vor dem Hintergrund vielfältiger und wachsender Herausforderungen im Familienalltag immer wichtiger wird. Perspektivisch führt dabei nur eine stabile kommunale Verankerung – mit einer entsprechend planbaren Finanzierung – zu dauerhaften Erfolgen, da befristete, auf Projektbasis finanzierte Modelle zwar Impulse setzen, jedoch nicht allein eine nachhaltige Arbeit gewährleisten können.

FAMILIENBILDUNG STÄRKER IN DIE KINDER- UND JUGENDHILFESTRUKTUREN EINBINDEN

Dieser Aspekt wird auch deutlich in aktuellen Studien formuliert. Aufgrund ihrer wachsenden Bedeutung sollte die Familienbildung »[...] als primärpräventives Angebot [...] verbindlicher in der Jugendhilfeplanung verankert werden.«⁵ Diese Einschätzung wird auch in der ausführlichen Evaluation der Familienbildung NRW (2020)⁶ geteilt sowie in der bundesweiten Bestandsaufnahme der Familienbildung und -beratung (2021) auf Basis der dort erhobenen Befunde explizit bestärkt.⁷

Mit Angeboten der Familienbildung werden Familien bereits früh und bografie-begleitend, auf freiwilliger Basis und ressourcenorientiert, vor Ort im Sozialraum oder auch durch digitale Ansprache ortsunabhängig erreicht und im Sinne des SGB VIII unterstützt. Strukturell eingebunden ist dies ein Gewinn für alle Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Akteur*innen im Sozialraum. Diese vielfältigen Potenziale von Familienbildungseinrichtungen hätten als Impuls für die Praxis vor Ort in der Reform des SGB VIII noch stärker gesetzlich eingebunden werden können, wenn die in § 16 beschriebenen Soll-Leistungen als verpflichtende Leistungen Eingang gefunden hätten. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hat deshalb zur Reform des SGB VIII gefordert, die Soll-Leistungen in § 16 Abs. 1 als Pflichtleistung zu definieren.⁸ Nichtsdestotrotz ist die Reform des SGB VIII auch so ein Aufruf an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, den gesellschaftlichen Unterstützungsauftrag in § 16 initiativ und verstärkt wahrzunehmen und proaktiv die Professionalität und Kompetenz der Familienbildung nachhaltig in die kommunalen Strukturen einzugliedern.

¹ BMFSFJ. 2020. Familien in der Corona-Zeit: Herausforderungen, Erfahrungen und Bedarfe. Ergebnisse einer repräsentativen Elternbefragung im April und Mai 2020. Berlin: BMFSFJ, S. 12.

² BMFSFJ. 2021. Eltern sein in Deutschland. Zusammenfassung des Gutachtens der Sachverständigenkommission. Berlin: BMFSFJ, S. 30

³ ebenda, S. 47

⁴ ebenda, S. 33

⁵ BMFSFJ. 2021. Eltern sein in Deutschland. Zusammenfassung des Gutachtens der Sachverständigenkommission. Berlin: BMFSFJ, S. 47.

⁶ vgl. Juncke, David, et al. 2020. Evaluation der Familienbildung in NRW. Abschlussbericht. Düsseldorf: Prognos AG, S. 161f. Im Auftrag des MKFFI NRW.

⁷ vgl. Juncke, David et al. 2021. Familienbildung und Familienberatung in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme. Düsseldorf: Prognos AG, S. 91. Im Auftrag des BMFSFJ.

Freie Wohlfahrtspflege NRW. 2021. Stellungnahme des Fachausschusses Familienbildung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zur Reform des Sozialgesetzbuches VIII.

BESSERER SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN VOR SEXUALISIERTER GEWALT

Bundes- und landesweite Entwicklungen

Die tragischen Fälle sexualisierter Gewalt in Lügde, Bergisch Gladbach und Münster haben die Frage aufgeworfen, wie vergleichbare Verläufe zukünftig verhindert werden können und zu diversen (politischen) Entwicklungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene geführt. Gemeinsames Ziel ist ein besserer Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.



Dorthe STANBERGER LVR-Landesjugendamt dorthe.stanberger@lvr.de Tel 0221 809-4325



Maria GROSSE PERDEKAMP LVR-Landesjugendamt maria.grosseperdekamp@lvr.de Tel 0221 809-4326

NEUES GESETZ AUF BUNDESEBENE VERSCHÄRFT DAS STRAFRECHT

Auf Bundesebene sind insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und die Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates von Bedeutung.

Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Kernpunkte sind die Verschärfung des Strafrechts, eine effektivere Strafverfolgung sowie die Prävention und Qualifikation der Justiz. Der Strafrahmen für den Grundtatbestand der sexualisierten Gewalt und für die Verbreitung, den Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornografie wurde auf ein Mindestmaß von einem Jahr angehoben und so zum Verbrechen hochgestuft. Das Gesetz spaltet den Straftatbestand der sexualisierten Gewalt gegen Kinder in drei Tatbestände auf, um die Deliktsbereiche übersichtlicher zu gestalten und abgestufte Strafrahmen zu ermöglichen (§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind, § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern). Auch eine neue Verjährungsregelung wurde im Gesetz festgelegt, wonach die Frist der Verjährung erst mit der Vollendung des 30. Lebensjahrs eines Opfers der Herstellung kinderpornografischer Inhalte beginnt.

Für eine effektivere Strafverfolgung wurden die Ermittlungsbefugnisse erweitert. So sind die Telekommunikationsüberwachung, die Onlinedurchsuchung und die Erhebung von Verkehrsdaten auch bei Ermittlungen im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder möglich. Auch bei der Verfolgung der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Inhalte bestehen diese Befugnisse. Ferner sind die spezifische Qualifizierung der Richterschaft, Staatsanwaltschaft sowie Verfahrensbeistandschaft und die Verlängerung der Fristen für die Aufnahme von Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse im Gesetz verankert.

NATIONALER RAT GEGEN SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) haben im Dezember 2019 den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen einberufen. Der Nationale Rat (Vertreter*innen aus Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Fachpraxis und Mitglieder des Betroffenenrates beim UBSKM) verfolgt das Ziel, konkrete Maßnahmen zu erarbeiten, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Hilfen für Betroffene nachhaltig zu verbessern.

Die in den fünf Arbeitsgruppen erarbeiteten Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Kampf gegen sexuelle Gewalt und deren Folgen nachhaltig zu stärken. Zu den zentralen Ergebnissen gehören neben umfassenden Schutzkonzepten etwa die Stärkung der interdisziplinären Kooperation, die kindgerechtere Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und ein besserer Schutz vor sexueller Gewalt im digitalen Raum.

DAS HANDLUNGS- UND MASSNAHMENKONZEPT DER NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LANDESREGIERUNG

Aufgrund des tragischen Falles von sexualisierter Gewalt in Lügde wurde im Sommer 2019 das Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) entwickelt.

Des Weiteren wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Landesebene (IMAG) unter Federführung des Kinder- und Familienministeriums eingerichtet, die ein abgestimmtes Handlungs- und Maßnahmenkonzept des Landes entwickelt hat. Ende des Jahres 2020 wurde das interministerielle Handlungs- und Maßnahmenkonzept verabschiedet, das umfassend die Bereiche Justiz, Polizei, Gesundheit, Sport sowie die Kinder- und Jugendhilfe als relevante Handlungsfelder berücksichtigt. Mit dem Ziel, die Prävention und Hilfen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verbessern, wurden bestehende wirkungsvolle Angebote verstärkt sowie strukturgebende neue Stellen geschaffen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe besonders bedeutsam ist die Aufstockung der spezialisierten Beratungsangebote. Die 264 Erziehungs- und Familienberatungsstellen bieten flächendeckend eine ortsnahes Angebot, das auch eine Beitrag in der Grundversorgung bei sexualisierte Gewalt leistet. Betroffene Familien, Kinder und Jugendliche werden mit Beratungsangeboten unterstützt. Das Angebot der spezialisierten Beratungsstellen ist bislang in NRW bislang wenig ausgebaut. Deshalb sieht das Maßnahmenpaket eine Aufstockung vor. Zum aktuellen Zeitpunkt ist ein Interessensbekundungsverfahren für die Einrichtung spezialisierter Beratungsstellen oder der Erweiterung

Weitere Informationen

Strafgesetzesänderung zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Bekaempfung_sexualisierte_Gewalt_gegen_Kinder. html

Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt

https://www.nationaler-rat.de/downloads/ Gemeinsame_Verstaendigung_Nationaler_ Rat.pdf

Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/impulspapier_massnahmen_psg.pdf

Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich
sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
– Prävention, Intervention, Hilfen
https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/
asset/document/massnahmenkonzept_psg_
nrw_2020-12final.pdf

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt

(PsG.nrw)

psg.nrw und info@psg-nrw.de



bestehender Stellen abgeschlossen. Nach der Entscheidung des Ministeriums über die Auswahl der interessierten Träger wird die Anzahl der landesgeförderten Vollzeitstellen von 40 auf 95 Stellen erhöht, die voraussichtlich ab Ende 2021 besetzt werden können.

Weitere Maßnahmen in Zuständigkeit des MKFFI sind etwa die Implementierung von Schutz-konzepten in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe und die zusätzliche Förderung von Projekten mit Informations- und Sensibilisierungsangeboten in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kindertagesbetreuung sowie im Offenen Ganztag. Mit den verschiedenen Maßnahmen mehrerer Ministerien soll die interdisziplinäre Kooperation befördert und verbessert werden, beispielsweise durch Unterstützung der handlungsfeldübergreifenden Vernetzung zum Kinderschutz. Durch Fortbildungen für die Kinder- und Jugendhilfe und durch interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für die maßgeblichen Systeme (wie Schule, Polizei, Gesundheitswesen) soll die Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt erhöht und das Wissen in die Fläche gebracht werden.

Als hervorgehobene Initiative im Bereich der strukturbildenden Maßnahmen wurde die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt eingerichtet und die Fachberatung der Landesjugendämter gestärkt.

LANDESFACHSTELLE PRÄVENTION SEXUALISIERTE GEWALT

Im August 2020 wurde die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG.nrw) unter Trägerschaft der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW e.V. mit ihrem Sitz in Köln eingerichtet. Dr. Nadine Schicha ist mit ihrem multiprofessionellen Team aktiv in der Vermittlung fachspezifischer Informationen, in der Vernetzung und in der Durchführung von Fortbildungsangeboten, die sich gezielt an die Fachkräfte der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe richten. Unter den Bedingungen der Corona-Zeit wurden mehrere Online-Fachtage zur Prävention und Handlungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt für pädagogische Fachund Leitungskräfte, etwa aus Kindertageseinrichtungen und dem Offenen Ganztag, durchgeführt. Diese hatten eine rege Nachfrage. Ein weiterer hoher Bedarf zeigt sich bei der Erstellung von Schutzkonzepten, die nach den Neuerungen des § 45 SGB VIII für alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend sind.

FACHBERATUNG PRÄVENTION, INTERVENTION UND NACHSORGE BEI SEXUALISIERTER GEWALT

Flankierend zur Landesfachstelle wurde für die Unterstützung der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Fachberatung in den beiden Landesjugendämtern ausgebaut. In beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern werden jeweils zwei Stellen für die Fachberatung Prävention, Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt durch das MKFFI finanziert. Die Fachberatungen stehen in regelmäßigem Austausch mit der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt und dem MKFFI. Gemeinsam werden die landesweite Umsetzung und Qualitätsentwicklung abgestimmt.

Im LVR-Landesjugendamt nehmen Maria Große Perdekamp und Dorthe Stanberger die Fachberatung wahr.

Maria Große Perdekamp ist Diplom Heilpädagogin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und war viele Jahre in der kommunalen Erziehungsberatung in Essen tätig. In ihrer Leitungstätigkeit für die Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) und für das Kinderschutz-Zentrum in Köln konnte sie die Fallpraxis und Kooperation im Kinderschutz auf anderer Ebene vertiefen. Das Thema sexualisierte Gewalt zieht sich wie ein roter Faden durch ihre Berufspraxis.

Dorthe Stanberger ist Diplom-Sozialpädagogin. Sie hat im ASD und in der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen und Kinderschutz langjährig in einem westfälischen Jugendamt gearbeitet. Daher kennt sie das Thema sexualisierte Gewalt aus der Fallarbeit und der Vernetzung. Ihre zwischenzeitliche dreijährige Tätigkeit als persönliche Referentin des Bürgermeisters hat ihr Verständnis für politische Entscheidungsabläufe geschärft.

Beide Fachberaterinnen sind eingebunden in das Team der Fachberatung Soziale Dienste. Sie werden die Fach- und Leitungskräfte der Jugendämter, insbesondere der (Allgemeinen) Sozialen Dienste, durch Beratung und Fortbildungsangebote sowie Empfehlungen zur Prävention von, Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt unterstützen. Die derzeitigen Arbeitsschwerpunkte sind die Entwicklung eines Fortbildungskonzepts und die Empfehlung zum Umgang mit Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt. Diese wird in einer Arbeitsgruppe mit mehreren nordrhein-westfälischen Jugendämtern und dem LWL-Landesjugendamt erarbeitet.

SOZIALVERWALTUNGS-VERFAHRENSRECHT IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Am 2. Februar 2022 bietet das LVR-Landesjugendamt eine Online-Fortbildung zum Sozialverwaltungsverfahrensrecht in der Kinder- und Jugendhilfe an.

In der Fortbildung werden im Austausch mit den Teilnehmenden die für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Aspekte des Sozialverwaltungsverfahrensrechts dargestellt und besprochen. Es geht dabei um die Antragstellung, Beteiligung, Erlass von Verwaltungsakten wie Hilfegewährung, Inobhutnahme, Erlaubniserteilung, Kostenbeteiligung sowie die Rechtschutzmöglichkeiten und Spielräume der Jugendämter.

Die Fortbildung richtet sich an Mitarbeitende von Jugendämtern und freien Trägern sowie weitere Interessierte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Referentin wird Diane Eschelbach sein, die als Juristin und freie Referentin für Kinder- und Jugendhilfe sowie als Gutachterin für das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) tätig ist. Sie ist Kommentatorin im Frankfurter Kommentar zum SGB VIII und Mitherausgeberin des Praxiskommentars »Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe«.

Die Veranstaltungseite mit Anmeldedialog finden Sie unter jugend.lvr.de > Fortbildungen > Online-Katalog > Fachübergreifende Veranstaltungen > 02.02.22.

Teilnahmebeitrag 30,- EUR

MITARBEITER*INNEN



KLAUS NÖRTERSHÄUSER

Nach 30 Jahren Tätigkeit im LVR ist Klaus Nörtershäuser am 30. April in den Ruhestand verabschiedet worden. Als Diplompädagoge begann seine berufliche Laufbahn im LVR im Abtshof, einer stationären Einrichtung der Hilfen zur Erziehung. Klaus Nörtershäuser wechselte 1998 in die Verwaltung des LVR-Landesjugendamts und war seitdem in der Jugendförderung tätig; zuletzt als Leiter des Teams Fachberatung Jugendförderung.

Herausragende Erfolge seiner Tätigkeit im Landesjugendamt waren der Aufbau des Programms "Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung in Europa", das mit nun acht Partnerorten junge Menschen aus Einrichtungen der Jugendsozialarbeit internationale Begegnungen ermöglicht. Auch intern konnte er Zeichen setzen. Zusammen mit dem Team und externer Beratung entstand das Konzept »Fachberatung Jugendförderung«. Diese zentrale Aufgabe des Landesjugendamtes hat nun eine professionelle Rahmung und qualifiziert den wichtigen Service für die Jugendämter und die freien Träger im Rheinland.



Yvonne HENK Tel 0221 809-4119 yvonne.henk@lvr.de

YVONNE HENK UND MARKUS WULFF

Aufgrund von Organisationsveränderungen in der Abteilung »Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen« arbeiten die Fachberater*innen seit Mitte 2020 in zwei Teams. Die beiden Teams werden von einem Teamleiter, Markus Wulff, und einer Teamleiterin, Yvonne Henk, geleitet. Die notwendigen Veränderungen in der Struktur wurden gemeinsam mit allen Kolleg*innen seit 2019 erarbeitet.

Beide Teamleitungen sind mit jeweils 50 Prozent weiter in der regionalen Zuständigkeit und sind in dieser Rolle für die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Bundestadt Bonn verantwortlich.



Markus WULFF Tel 0221 809-4180 markus.wulff@lvr.de

CHRISTINE SCHOELEN

Seit Juni 2021 ist Christine Schoelen Teil des Teams der Koordinationsstelle Kinderarmut, das sie künftig als Fachberaterin für den Bereich »Kinder und Jugendliche von psychisch- und/oder suchtkranken Eltern« KipE/KisE) ergänzt.

Als Diplompädagogin und systemische Therapeutin verfügt sie durch ihre bisherigen Tätigkeiten als pädagogisch-therapeutische Beraterin, Einzel-, Paar- und Familientherapeutin sowie als wissenschaftliche Referentin über vielfältige Erfahrungen im Beratungskontext und über eine breite methodische Vielfalt. Bei ihrer Beratungstätigkeit in einer Integrativen Suchtberatung hatte der für ihren neuen Arbeitskontext wichtige Aufbau der Bereiche Kinderschutz und Frühintervention bereits Priorität. Während ihrer Tätigkeit als wissenschaftliche Referentin in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Bereich der Suchtprävention in der Massen-, Internet und Personalkommunikation war die Gesundheitsförderung mit dem Fokus auf vulnerable Zielgruppenerreichung zudem zentraler Bestandteil ihrer Arbeit.

Sie freut sich, ihren Arbeitsschwerpunkt in Zukunft auf die Fachberatung legen zu können und ihre beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen im direkten Kontakt mit der Zielgruppe sowie auf übergeordneter Ebene in Kooperation auf kommunaler-, Landes- und Bundesebene einfließen lassen zu können.



Christine SCHOELEN
Tel 0221 809-4393
christine.schoelen@lvr.de

KOMMUNALE JUGENDPOLITIK

Jugendringe und -verbände sind Partizipationsinstanzen

In jeder Kommune in NRW gibt es Jugendverbände. In 120 Jugendamtsbezirken sind sie als Jugendringe gemeinsam organisiert. Die partizipativen Potenziale der Jugendringe und -verbände sind vielerorts ungehobene Schätze. Daher nimmt der Landesjugendring NRW seit 2018 die kommunalen Rahmenbedingungen für die Jugendverbandsarbeit als Partizipationsstruktur mit dem Projekt »#jungesnrw – Perspektiven vor Ort« in den Blick.

KOMMUNALE JUGENDPOLITIK

Der Landesjugendring verfolgt mit seinen Aktivitäten das Ziel, kommunale Jugendpolitik auf Basis stabilisierter Strukturen in guter Partnerschaft mit den öffentlichen und freien Trägern zu entwickeln. Dabei liegt der Schwerpunkt zunächst auf der Stabilisierung jugendpolitischer Strukturen, bevor die Querschnittsdimension von Jugendpolitik stärker verfolgt werden kann.







Christian BRÜNINGHOFF Landesjugendring NRW Tel 0211 479666-20 brueninghoff@ljr-nrw.de

BESTANDSAUFNAHME ZUR JUGENDVERBANDSARBEIT IN NRW

Der Landesjugendring NRW ist die Arbeitsgemeinschaft der 25 landesweit anerkannten Jugendverbände. Kommunale Jugendringe verfügen aktuell in NRW über keine Netzwerkstruktur und sind bislang nur punktuell und beratend in die Strukturen des Landesjugendrings integriert. 2015 hat die Vollversammlung des Landesjugendrings beschlossen, in NRW flächendeckend jugendpolitische Vertretungsstrukturen anzustreben. Ausgehend von diesem Selbstverständnis stellt das Projekt #jungesnrw einen Paradigmenwechsel in der Arbeit des Landesjugendrings und seiner Mitgliedsverbände dar: Die kommunale Ebene und die dortigen Netzwerke rücken in den Fokus der Begleitungs- und Unterstützungsstrukturen auf Landesebene.

Erster Schritt im Projekt #jungesnrw war eine Bestandsaufnahme der vielfältigen Jugendverbandslandschaft in den Kommunen NRWs. Die Vielfalt der landesweit tätigen Jugendverbände ist vor Ort unterschiedlich ausgeprägt: Findet man die Landjugend beispielsweise seltener in den Großstädten, liegen in den urbanen Räumen Schwerpunkte der Verbände aus der Arbeiterjugendbewegung. Gleichzeitig sind Gliederungen einiger Verbände – insbesondere Sportjugend, Jugendfeuerwehr, evangelische Jugend und BDKJ (Bund der deutschen katholischen Jugend) – nahezu landesweit anzutreffen.

Die Analyse aller Kinder- und Jugendförderpläne in NRW hat gezeigt, dass die strategische Qualität der Pläne sehr heterogen ist. Sowohl im Prozess der Planerstellung als auch bei der Planumsetzung liegen zum Teil ungehobene Potenziale.

Neben den Förderplänen hat die Auseinandersetzung mit den Förderrichtlinien in NRW ergeben, dass alle öffentlichen Träger Maßnahmen der Jugend(verbands)arbeit in unterschiedlicher Intensität und Höhe unterstützen. Eine strukturelle Förderung der Jugendverbandsar-

beit und der Arbeit der kommunalen Jugendringe, wie sie in § 12 SGB VIII als Pflichtleistung mit höchstem Verpflichtungsgrad festgeschrieben ist, erfolgt in NRW nur in circa 10 Prozent der Jugendamtsbezirke. Daraus resultiert, dass Jugendverbände und Jugendringe in der Regel ausschließlich ehrenamtlich agieren können. Viele Ehrenamtliche tragen dabei zusätzlich zu Aufgaben in ihrem eigenen Verband Verantwortung für die Gemeinschaft der Verbände. Fehlende hauptberufliche Unterstützung erhöht deutlich die Hürden insbesondere für junge Menschen, sich ehrenamtlich in kommunalen Jugendringstrukturen zu engagieren und schränkt deren Wirkung damit ein. Das Unterlassen der pflichtigen Strukturförderung für Jugendverbände und Jugendringe stellt laut dem Gutachten der Professoren Reinhard Wiesner und Christian Bernzen im Auftrag des DBJR einen Ermessensfehler der öffentlichen Träger dar.¹

Die Sensibilisierung für die Förderverpflichtung der Jugendverbandsarbeit als einzige explizit im SGB VIII genannte Partizipationsform nimmt das Projekt #jungesnrw in zweierlei Hinsicht in den Blick: Einerseits gilt es, die Verbände für den Mehrwert solidarischen Handelns zu gewinnen, den Auftrag des Gesetzgebers bewusster zu machen und zu einer Repolitisierung der Jugend(verbands)arbeit beizutragen. Andererseits adressiert das Projekt die öffentlichen Träger, um Partizipationsformen subsidiärer und nachhaltiger zu gestalten. Gleichzeitig informieren wir die Jugendämter über die Potenziale der Jugendringe als starke Partnerorganisation für die Jugendförderung. Außerdem begleitet das Projekt #jungesnrw Prozesse mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Jugendverbände und -ringe zu verbessern.

Wir erheben aktuell die Zusammensetzung der neuen Jugendhilfeausschüsse und vergleichen die Ergebnisse mit der letzten Legislaturperiode. Schon bei der letzten Erhebung wurde deutlich, dass Jugendringe und Jugendverbände in den Ausschüssen teilweise gar nicht mehr oder in immer geringerem Umfang vertreten sind. Nur selten nehmen sie dabei mehrere Stimmen für die Belange von Kindern und Jugendlichen wahr. Diese Entwicklung dürfte sich vor dem Hintergrund der SGB VIII-Reform und wachsender Trägerpluralität verschärfen. Wir beobachten auch, dass in vielen Stadträten und Kreistagen das Wissen um die Funktion von Jugendringen und Jugendverbänden schwindet oder fehlt. Daher bieten wir für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse mit Verbindungen zur Jugendverbandsarbeit ab 2021 Austausch- und Informationstreffen an. Wir informieren jedoch auch vor Ort und beraten zum Vorgehen in der Ausschussarbeit.

KOOPERATIONEN

Kommunale Jugendpolitik lässt sich nur im Netzwerk aus öffentlichen und freien Trägern entwickeln. Daher arbeitet der Landesjugendring aktiv im Netzwerk Jugendpolitik NRW mit, dem Zusammenschluss aus Landesjugendämtern, kommunaler Jugendförderung, Arbeitsgemeinschaft Offener Türen NRW (AGOT NRW), Landesjugendring NRW, Paritätischem Jugendwerk NRW, Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und der Landesvereinigung Kultureller Jugendarbeit NRW. Das Netzwerk bietet neben dem konkreten Output (beispielsweise in den sechs »Aktivierungskonferenzen« zu kommunaler Jugendpolitik im Jahr 2019 oder die gegenseitige Unterstützung bei Fachveranstaltungen) eine wichtige Dialogebene zur multiperspektivischen Prozessbegleitung in den Kommunen. Je nach Bedarf agieren Landesjugendamt

Reinhard Wiesner, Christian Bernzen, Melanie Kößler: Jugendverbände sind zu fördern!, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutscher Bundesjugendring (Hrsg.), Berlin, 2013

und Landesjugendring als Tandem in den jeweiligen Kommunen. Durch Ansprechpersonen aus den Reihen der freien und öffentlichen Träger in der Prozessbegleitung entsteht eine wertvolle Übersetzungsebene, die kommunale Prozesse nachhaltiger qualifiziert. Neben der inhaltlichen Kooperation wird das Projekt durch die Landesjugendämter begleitet und vom Land NRW finanziert.

Über die anderen Landesjugendringe sowie das AGJ-Projekt jugendgerecht.de stehen wir im Austausch mit den anderen Bundesländern zur Entwicklung von Jugendpolitik in Ländern und Kommunen. Dabei nehmen wir Erfahrungen der anderen auf und können auch Impulse aus NRW geben.

AUSBLICK

2021 startet #jungesnrw in die nächste Projektphase: Neben der Landeskoordination in Düsseldorf werden an den Standorten Bielefeld, Münster, Duisburg und Aachen regionale Referate und Netzwerke vor Ort aufgebaut oder unterstützt. Parallel dazu entsteht mit den Jugendringen in NRW ein Landesnetzwerk, das Teil der Strukturen im Landesjugendring werden soll. Es soll den Austausch und die gegenseitige Unterstützung von kommunalen Stadt- und Kreisjugendringstrukturen stärken und die Vernetzung mit den Landesverbänden erweitern.

Nach der Gründung des Kreisjugendrings Paderborn im Januar, begleiten wir die Jugendverbände in Krefeld auf den letzten Metern zur Gründung des Krefelder Jugendrings. Die jährliche Fachtagung kommunale Jugendpolitik für Jugendrings- und Jugendverbandsvertreterinnen und -vertreter bieten wir auch in den folgenden Jahren an. Erstmals richtet der Landesjugendring ein Austauschangebot an Mitglieder der Jugendverbände in Jugendhilfeausschüssen. Die Durchführung der U18-Wahlen im September 2021 und Mai 2022 ermöglicht die Aktivierung von Netzwerken vor Ort über einen inhaltlichen Zugang. Perspektivisch steht eine Folgeanalyse der neuen Kinder- und Jugendförderpläne auf dem Plan. Die Idee eines Fachtags zu kommunaler Jugendpolitik für freie und öffentliche Träger soll im Jahr 2022 umgesetzt werden.

FRUST KANN EINE TIEFE WIRKUNG ENTFALTEN



ernsthaft in Gefahr. Foto: Karin Runde/LVR

Karin Runde im Gespräch mit dem Psychiater und Suchtexperten Dr. Peter Heese über psychische Belastungen bei jungen Menschen. Dr. med. Peter Heese ist leitender Oberarzt in der Abteilung für Abhängigkeitserkrankungen und Psychotherapie, LVR-Klinik Bonn

Sie sehen in Ihrem Arbeitsalltag sehr viele junge Erwachsene mit Suchtproblemen. Woran kann es liegen, dass während Corona ausgerechnet junge Menschen vermehrt psychische Probleme bekommen, mehr Alkohol trinken und Drogen konsumieren?

Dr. Heese: Ohne soziale Zugehörigkeit und ohne Gelegenheit, sich selber auszuprobieren, bleiben viele junge Menschen schnell auf der Strecke. Corona Beschränkungen sind für die verletzliche Gruppe der »Jungen« besonders hart und bergen Risiken. Im ungünstigen Fall kann diese Situation zu Störungen und vermehrtem Substanzkonsum führen. Auch die



Karin RUNDE LVR-Klinik Bonn Tel 0228 551-3023 karin.runde@lvr.de

Nutzung von digitalen Medien, insbesondere Online-Spielen nimmt zu. Betroffene finden hier, allerdings nur digital, die ersehnte soziale Anbindung und Anerkennung, spielen täglich viele Stunden. Ohne Wahlmöglichkeit, oft geeint mit der tiefen Sorge, dass man selbst außen vor bleibt, während andere schöne Dinge erleben. Das birgt hohes individuelles Leid.

Im ambulanten und stationären Bereich sehen wir dann junge Suchtpatient*innen, die unter starker Vereinsamung und großen Ängsten leiden, auch jetzt noch, wo das Leben nach dem Shutdown wieder erwacht.

Wie helfen Sie diesen Patient*innen?

Dr. Heese: Mit Blick darauf, welche Behandlungsform der Lebenssituation des Betroffenen am besten entspricht, ist Motivation hier das »Zauberwort«. Der*die Therapeut*in stößt einen Diskurs zum Thema Gesundung an und ebnet den Weg für einen neuen Lebensentwurf. Dies geschieht auf einer partnerschaftlichen Ebene, die Patient*innen behalten die Kontrolle und gestalten ihr Leben und ihr Handeln frei.

Wie sieht so eine Suchttherapie konkret aus?

Dr. Heese: Die Therapie greift beispielsweise unvollendete Entwicklungsschritte im Leben der jungen Patient*innen auf. Wobei die psychotherapeutischen Interventionen sich an die aktuelle Entwicklungsphase des*der Patient*in und keineswegs an das Alter oder die konsumierte Substanz richtet. Einen Teil der Ausbildung zu verpassen, hat Folgen fürs ganze Leben.

Geben Sie den Patient*innen auch praktische Ratschläge?

Dr. Heese: Ich rate, konkrete Ziele zu benennen und wichtige Entscheidungen, zum Beispiel den Abbruch eines Studiums, nicht während so einer Krise zu treffen. Damit sollte man definitiv warten, bis es einem wieder besser geht. Und es wird besser, das sehen wir hier jeden Tag.

ZWEI KITA-PREISE 2021 GEHEN INS RHEINLAND

Das LVR-Landesjugendamt gratuliert den diesjährigen Preisträgern aus dem Rheinland!

In der Kategorie »Lokales Bündnis für Frühe Bildung des Jahres 2021« errang das Bündnis der Mo.Ki-Familienzentren die Zweitplatzierung. So heißt es auf der Website zum deutschen Kitapreis 2021, dass sich »das Monheimer Bündnis (...) aus Sicht der Jury zurecht Hauptstadt für Kinder nennen [kann]! Es ist eine beispielhafte Initiative, die sowohl in der Region als auch bundesweit als Leuchtturm mit Signalwirkung andere zur Nachahmung inspiriert. Das

Bündnis zeichnet sich durch klare und professionelle Strukturen aus, die auf Teilhabe und Mitbestimmung aller relevanten Akteur:innen basieren. Alle Träger, Fachkräfte, aber auch Kultureinrichtungen und weitere Akteure werden in die Bündnisarbeit einbezogen. So gelingt es der Stadt Monheim seit Jahren, eine lebendige Bildungslandschaft für Kinder und Eltern zu gestalten. (...) Im Fokus stehen die Familien und jedes Kind mit seiner spezifischen Lebenssituation, um so Chancen für alle Kinder zu öffnen« (Quelle: https://www.deutscher-kita-preis.de/preistraeger-2021).

In der Kategorie »Kita des Jahres 2021« hat die Kita Zebra-Verde die Erstplatzierung in NRW und die Zweitplatzierung auf Bundesebene erlangt. Hervorgehoben wird zu der Preisvergabe auf der Website zum deutschen Kitapreis 2021, dass »die Fachkräfte (...) den Tagesablauf nah an den Bedürfnissen der Kinder [gestalten] und bei ihrer Arbeit an deren Themen und Interessen an[knüpfen]. So können die Kinder zum Beispiel aktiv an der Gestaltung des Alltags, der Räume oder des Umfelds mitwirken. Hervorzuheben ist auch die enge Zusammenarbeit mit den Familien und ihre Einbindung in den Alltag. Auch in der Corona-Pandemie unterstützten die pädagogischen Fachkräfte die Familien mit digitalen und hybriden Bildungs- und Gemeinschaftsangeboten, fanden kreative Lösung zur Einbindung der Eltern und behielten die enge Verbundenheit zu den Familien bei. Das Kita-Team entwickelt sich, seine pädagogische und konzeptionelle Arbeit immer weiter und bezieht in diesen Entwicklungsprozess die Kinder mit ein (Quelle: https://www.deutscher-kita-preis.de/preistraeger-2021).

 $Eine \ her aus ragende \ Leistung, \ auf \ die \ auch \ wir \ sehr \ stolz \ sind.$



Dr. Melanie LIETZ LVR-Landesjugendamt Tel 0221 809-4225 melanie.lietz@lvr.de

DAS BÜNDNIS DER MO.KI-FAMILIENZENTREN

Zweiter Platz in der Kategorie »Lokales Bündnis für Frühe Bildung des Jahres 2021«

Im Bündnis der Mo.Ki-Familienzentren haben sich trägerübergreifend die 24 Kindertageseinrichtungen in Monheim am Rhein zu einem Qualitätsverbund zusammengeschlossen. Somit bilden alle Monheimer Kitas eine starke Verantwortungsgemeinschaft für die Gestaltung unserer Frühkindlichen Bildungslandschaft.

Mit der Auszeichnung unserer Mo.Ki-Familienzentren, als zweitplatziertes Bündnis des Deutschen Kita-Preises 2021, wurden somit alle Kitas in Monheim am Rhein prämiert.

Mo.Ki – Monheimer für Kinder steht für unseren kommunalen Präventionsansatz, um allen Kindern vor Ort eine erfolgreiche Entwicklungs- und Bildungskarriere, soziale Teilhabe und ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und negative Folgen von Armut, Notlagen und Krisen weitestgehend zu verhindern oder zu vermindern.



Simone FELDMANN
Stadt Monheim am Rhein
Bereichsleiterin Kinder, Jugend
und Familie



Unter dem Dach des Verbundes der Mo.Ki-Familienzentren sind folgende Träger aktiv:

- AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.,
- Ev. Kirchengemeinde Monheim am Rhein,
- Kath. Kirchengemeinde Monheim am Rhein,
- educcare Bildungskindertagesstätten gGmbH,
- SKFM Monheim am Rhein e.V.,
- Waldkindergarten Monheim am Rhein e.V.,
- Stadt Monheim am Rhein.

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN SIND ZENTRAL FÜR DIE PRÄVENTIONSARBEIT

Um dies zu erreichen, baut die Stadt Monheim am Rhein systematisch eine gute kinder-, jugend- und familienfreundliche Infrastruktur für alle Bevölkerungsgruppen auf. Im Rahmen der Mo.Ki-Präventionskette werden darüber hinaus Kinder und deren Familien, die von Notlagen und Krisen betroffen sind und sich in benachteiligten Lebenslagen befinden, von der Geburt bis zum Einstieg in den Beruf unterstützt und gestärkt.

Der systematische Aufbau der Mo.Ki-Präventionskette wird seit 2002 in einem großen Netzwerk mit vielen Partner*innen und mithilfe von diversen Modellprojekten vorangetrieben, welche unter anderem durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW und den Landschaftsverband Rheinland gefördert wurden. Darüber hinaus ist Mo.Ki im »Netzwerk gegen Kinderarmut« des LVR aktiv sowie Modellkommune von "kinderstark - NRW schafft Chancen". Weitere Informationen zu den Modellprojekten und deren wissenschaftliche Begleitforschung können auf dem Mo.Ki-Fachkräfteportal eingesehen werden: https://www.moki-fachkraefteportal.de/

Kindertageseinrichtungen haben seit Beginn der Präventionsarbeit für uns immer eine zentrale Rolle gespielt. Zum einen wirken sich frühkindliche Betreuungs- und Bildungsangebote positiv auf die kindliche Entwicklung aus und tragen zur Chancengerechtigkeit bei – insbesondere bei Kindern in benachteiligten Lebenslagen. Die enge Erziehungspartnerschaft und das vertrauensvolle Verhältnis zu Eltern bieten darüber hinaus eine wichtige Basis zur Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen und ermöglichen niederschwellig Zugänge zu weiteren Hilfsangeboten. Als Stadtverwaltung ist es für uns somit ein zentrales Anliegen, unabhängig von der Trägerschaft, gute Rahmenbedingungen für Monheimer Familien in allen Einrichtungen zu schaffen.

UNGLEICHES UNGLEICH BEHANDELN

Im Rahmen des ersten Mo.Ki-Modellprojekts von 2002-2005 haben sich trägerübergreifend fünf Monheimer Kitas in einem Stadtteil mit erhebliche Erneuerungsbedarf und einer hohen Armutsbetroffenheit zu einem Bündnis zusammengeschlossen und einen stark familienbezogenen Ansatz sowie die Öffnung zum Sozialraum vorangetrieben. Aus dem Modellprojekt entstand das Konzept der »Mo.Ki Familienzentren im Berliner Viertel«, welches nach Ablauf der Projektphase weiter kommunal gefördert wurde.

2018 hat sich der Rat der Stadt Monheim – auf Empfehlung des Bereichs Kinder, Jugend und Familie – dazu entschlossen, das erprobte und erfolgreiche Konzept auf das gesamte Stadtgebiet zu übertragen. Seitdem arbeiten alle Einrichtungen in einem Qualitätsverbund zu übergreifenden Themen und Fragestellungen zusammen, welcher durch das Jugendamt initiiert, koordiniert und moderiert wird.

Das Konzept der Monheimer Familienzentren sieht eine an der Sozialstruktur der Kita orientierte, gestaffelte Förderung aller Monheimer Einrichtungen vor. Hierzu wurde ein Kita-Index entwickelt, so dass Kitas mit höheren Bedarfen auch eine höhere Förderung erhalten. Dies nach dem Prinzip: Ungleiches auch ungleich behandeln. Die Förderstufen sehen eine Spannbreite zwischen 2.000 Euro pro Jahr und Gruppe bis hin zu 15.000 Euro pro Jahr und Gruppe für eine gezielte Entwicklungs- und Bildungsförderung, eine intensive Erziehungspartnerschaft mit Eltern sowie die Umsetzung eines Präventiven Kinderschutzes vor. Der Index wird in regelmä-



ßigen Abständen neu berechnet und somit die Förderung dynamisch an die sozialen Bedarfe angepasst.

ring, städtische Abteilungsleitung Frühkindliche Bildung, Ulrike Töpfer, Kita-Leitung Baumberger Pänz, Jürgen Meyer, städtischer Netzwerkkoordinator Präventiver Kinderschutz (von links nach rechts).

GEMEINSAME QUALITÄTSENTWICKLUNG

Neben der qualitativen Umsetzung der Förderung in den Einrichtungen finden regelmäßige Kita-Leitungsrunden sowie Trägerkonferenzen statt, in denen übergeordnete Qualitätsentwicklungsprozesse angestoßen werden.

So wurde beispielsweise nach gemeinsamer Analyse der Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchung in Kitas mit allen Kitas eine Offensive zum Thema Zahngesundheit gestartet. Seitdem stellt das tägliche Zähneputzen in den Mo.Ki-Familienzentren ein Standardelement dar.

Eine trägerübergreifende Arbeitsgruppe hat Bausteine für ein ganzheitliches Kinderschutzkonzept entwickelt, welche nach und nach in die jeweiligen Konzeptionen der Kitas übernommen werden. Allen Einrichtungen steht eine fachliche Unterstützung und Begleitung des Jugendamts für die hierzu notwendige Konzeptarbeit zur Verfügung.

Um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken, wurde unter der Federführung des Jugendamts, die trägerübergreifende Fachkräftekampagne »Nur mit dir klappt's hier« ins Leben gerufen: https://www.erzieher-in-monheim.de/. Trägerübergreifend stellen sich beispielsweise Monheimer Kitas auf Berufsorientierungsbörsen vor.

Die Auszeichnung des Deutschen Kita-Preises bestärkt uns sehr, dass es der richtige Weg ist, gemeinschaftlich und trägerübergreifend unsere frühkindliche Bildungslandschaft zu gestalten und gemeinsam Qualität zu entwickeln. Die Einschätzung der Jury ist eine motivierende Rückmeldung für alle Einrichtungen und Netzwerkpartner*innen und ein großes Kompliment für unsere Arbeit. Umso leichter lassen sich die nächsten geplanten Projekte »Ganzheitliche Ernährungskonzepte« und die Förderung von Kindern mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten und in psychosozialen Risikolagen angehen. Hierzu ist ein Qualifizierungsprojekt mit der Universität Köln geplant und das Preisgeld des Kita-Preises wird für eine, selbstverständlich, trägerübergreifende Qualifizierungsmaßnahme aufgewendet.



Als wir 2016 unsere zweite zweigruppige deutsch-italienische Einrichtung eröffneten, hatten wir Großes vor. Groß war vor allem die Begeisterung für die Reggio-Pädagogik und die Lust, die Botschaft ihres Begründers Loris Malaguzzi wirklich ernst zu nehmen.

KINDER SPIELEN DIE HAUPTROLLE UND BESTIMMEN MIT

So haben wir einen Ort geschaffen, an dem Kinder die Hauptrolle spielen: Als aktive Konstrukteur*innen ihrer Entwicklung, als eifrige Forscher*innen, als fantasievolle Dichter*innen und Philosoph*innen, als kreative Künstler*innen, die von Menschen begleitet werden, die ihre Neugier und ihr Staunen über die Weltphänomene teilen. Die ästhetische Bildung wurde nach dieser Lehre der Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Wir haben den Kindern den größten Raum als Atelier zur Verfügung gestellt, in dem sie experimentieren und mit der Welt auf vielfältige Weise interagieren. Unser Team haben wir aus Menschen zusammengestellt, die nicht nur diese Sicht teilen, sondern auch unterschiedliche Erfahrungen mitbringen – idealerweise aus dem kreativen Bereich.

Daraus ist eine Kita entstanden, in der Kinder selbstverständlich über ihren Alltag (mit-) bestimmen, in allen ihren Belangen Gehör und Wertschätzung finden. Eine Kita, in der Eltern Teil einer Gemeinschaft sind, die auf gegenseitigem Respekt basiert und demokratisch agiert. Eine Kita, die weiß, dass sie nicht allein für die Entwicklung der Kinder zuständig ist und mit der Umwelt (dem berühmten »Raum als dritten Erzieher«) in ihr Tun einbezieht. Die kleinen Zebras waren schon immer unterwegs in der Stadt und im Umland und kamen mit Menschen und Institutionen in regen Kontakt.

CORONA - HERAUSFORDERUNGEN ZEIGEN, WORAUF ES WIRKLICH ANKOMMT

Dann kam das Coronavirus und zwang uns, die Kita zu schließen, den Eltern ein Zutrittsverbot zu erteilen, den Austausch mit der Umwelt zu pausieren, die Bewegungsfreiheit der Kinder in der Kita aus hygienischen Gründen einzuschränken. Ein Schock für alle.

Dieser dauerte aber nicht lange. Denn Herausforderungen zeigen uns oft, worauf es wirklich ankommt. Uns wurde schnell klar, dass die Gemeinschaft »Kita« nicht aufhört zu existieren, nur, weil wir uns nicht (alle) persönlich treffen können. Schnell war der virtuelle Morgenkreis geboren: Pädagogik per Videokonferenz, zum Glück sind wir im 21. Jahrhundert!

Unsere »sprechende Wände«, die mittels Dokumentationen den Eltern erzählen, was ihre Kinder gerade bewegt, haben wir auf einen Server verlegt. Eltern haben wir regelmäßig telefonisch, per Videokonferenz oder per Chat »getroffen«. Mit dem Elternbeirat haben wir Wege überlegt, auf ihre Bedürfnisse einzugehen, indem wir etwa digitale Angebote erschaffen haben, die die Eltern mit ihren Kindern zu einer Zeit abrufen konnten, in der ihre Digitalgeräte nicht für die eigene Arbeit besetzt waren. Mit den Kindern haben wir über Corona, über die Angst, über die Sehnsucht nach den Großeltern gesprochen und darüber, dass die Welt gerade kopfsteht und dass alle in echt oder per Video zusammenhalten sollten. Denn wir wissen: Kinder reden gerne über alle Themen, die die Gesellschaft bewegen: über die Pandemie, den Klimawandel bis hin zu den Kinder- (also Menschen-)Rechten.

GUTE ARBEIT SICHTBAR MACHEN

Als der Aufruf kam, uns für den Kita-Preis zu bewerben und zu berichten, wie wir auf die Herausforderung der Coronapandemie reagiert haben, wollten wir Kolleg*innen und Familien erzählen, wie »echt« eine zum Teil virtuelle Kita sein kann.

Unseren Antrag reichten wir am letzten Tag vor der Bewerbungsfrist ein. Ob wir damit gerechnet hätten, so weit zu kommen? Im Herzen wussten wir, wie großartig die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte ist, nur wussten wir nicht, ob diese Qualität von außen und unter den aktuellen Umständen sichtbar sein würde. Auf dem langen Weg der Qualifizierung zeigte sich immer wieder, dass die Qualität unserer Arbeit durch objektive Kriterien gemessen werden kann. Das hat uns als Team bestärkt und bestätigt. Als wir im Finale den 2. Platz erreichten, schauten wir zurück und dachten: wir sind doch so gut, wie wir immer geglaubt haben!

Die Auszeichnung mit einem Preisgeld in Höhe von 10.000 Euro in der Kategorie »Kita des Jahres« ist eine wichtige Anerkennung, die wir den Kolleg*innen, den Eltern und nicht zuletzt den Kindern zu verdanken haben. Der Deutsche Kita-Preis würdigt beispielhaftes Engagement von Kitas und lokalen Bündnissen für frühe Bildung. Auch in diesem Jahr wurden Einrichtungen ausgezeichnet, die kontinuierlich an der Qualität in der frühen Bildung in ihrer direkten Umgebung arbeiten und dabei die Sichtweise der Kinder in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen stellen. Zudem spielten Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern sowie die Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort bei der Auswahl der Preisträger eine wichtige Rolle.



Antoinette ABBRUSCATO Vorstandsvorsitzende ZEBRA e.V. a.abbruscato@zebra-ev.de



Manuela FISCHER Kitaübergreifende Pädagogische Leiterin und 2. Vorstandsvorsitzende ZEBRA e.V.

www.zebra-verde.de

"TRÄUME HABEN WIR GENUG!"

Die Filmreihe »Aufstehen« des Medienprojekts Wuppertal zeichnet ein differenziertes Bild von Jugendarmut, indem sie unterschiedliche Biografien beleuchtet. Protagonist*innen sind die Jugendlichen selbst: Sie erzählen, wie ihr von Armut geprägter Alltag aussieht und wie sie ihn bewältigen.



Die Filmreihe »Aufstehen«,
Erscheinungsjahr 2020, 120
Min., freigegeben ab 0 Jahren,
ist auf DVD und als Streaming/
Download erhältlich:
medienprojekt-wuppertal.
de/aufstehen-filmreiheueber-jugendarmut.

»Manchmal sagt man seinen Freunden, hey, ich hab keine Zeit, ich bin auf eine Hochzeit eingeladen. Aber in Wirklichkeit hat man kein Geld und kann beim Lifestyle der Freunde nicht mithalten.« Ein Jugendlicher beschreibt nüchtern wie es ist, in Armut aufzuwachsen und diese gekonnt zu vertuschen. In der Filmreihe »Aufstehen« über Jugendarmut kommen Jugendliche zu Wort, deren Alltag von finanzieller Armut geprägt ist. Das Medienprojekt Wuppertal, eine medienpädagogische Jugendfilmeinrichtung mit Schwerpunkt Dokumentarfilm, hat den thematischen Impuls der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut aufgenommen und eine Filmreihe mit 13 verschiedenen Kurzbeiträgen produziert.

MIT ZUNEHMENDEM KONSUM WIRD ARMUT BEWUSST

Mit zunehmendem Alter empfinden die Heranwachsenden Armut als belastend. Der Beginn der Altersphase Jugend äußert sich für viele in Armut aufgewachsene Kinder als schmerzhaftes Erwachen. Angeheizt durch ihre Peer-Group und die Werbeindustrie, stehen die Jugendlichen unter Konsumdruck. Markengeräte und -kleidung kommen ins Spiel und selbstbestimmte Freizeitaktivitäten nehmen immer mehr Raum ein. »Mich hat Armut als Kind eigentlich nie gestört. Bis ich dann gemobbt wurde,« erinnert sich ein Jugendlicher. »Bis ich 15 war, dachte ich, wir wären reich«, ergänzt ein anderer.

»WENN MAN WENIG GELD HAT UND WENIG DAFÜR KANN«



Natalie DEISSLER-HESSE LVR-Landesjugendamt Tel 0221 809-6393 natalie.deissler-hesse@lvr.de

Scham empfindet fast jede*r – für löchrige Socken, abgestellten Strom, Schulmaterial aus dem Discounter oder die Pfandflaschensammlung der Eltern. Soziale Vergleiche machen Armut noch schwerer zu ertragen. »Armut ist, wenn man weniger Geld hat als andere«, bringt es ein Junge auf den Punkt. »Warum haben wir eigentlich kein Haus?«, fragt sich ein Mädchen. Ein anderes Mädchen erinnert sich, wie beschämend es war, als einzige keine Schultüte bekommen zu haben. Ein Jugendlicher beschreibt, wie er sich abgehängt fühlt: Er habe das Gefühl, in einer »verkehrten Welt« aufzuwachsen.

Die Sorge, wie es morgen und übermorgen weitergeht, begleitet die Teenager ständig. »Zum Monatsende hin wird das Geld knapp. Da guckt man dann, was man kauft, und was nicht«, so ein Jugendlicher. »Geld ist täglich Thema in der Familie«, bemerkt ein anderer. »Wir sind noch nie zusammen in Urlaub gefahren, das können wir uns nicht leisten«, erzählt ein Familienvater.

»MEINE ELTERN HABEN GENUG STRESS, DIE WILL ICH NICHT AUCH NOCH BELASTEN«

Wenn sie über ihre Kindheit erzählen, wirken die Jugendlichen reflektiert, ordnen ihre Lebenssituation ein und unterscheiden klar strukturelle gesellschaftliche Probleme von eigenen verpassten Chancen. Ohne Umschweife geben sie ihre Hilflosigkeit zu. »Wenn jemand zu mir sagt, dass ich Hartz IV bin, dann werde ich traurig und wütend. Ab und zu flippe ich auch mal aus«, fasst Janick, 15 Jahre, seine Gefühle in Worte.

Auch wenn Armut für die befragten Jugendlichen immer mit Entbehrungen und Leid verknüpft ist – die Filmreihe offenbart auch einen zutiefst ermutigenden Kern: Die Teenager zeigen, wie sie ihre Erfahrungen mit Armut positiv einsetzen, jeder auf seine Weise. Mit Respekt – den Eltern gegenüber, die zurückstecken, um ihre Kinder bestmöglich zu fördern. Mit Ausdauer und Zähigkeit – beispielsweise dabei, sich peu à peu Fahrstunden für den Führerschein selbst zu finanzieren. Mit Großzügigkeit – das Wenige mit anderen zu teilen, die in einer ähnlichen Situation sind. Mit Dankbarkeit – für engagierte Lehrkräfte oder als Geflüchtete von einem sicheren Land aufgenommen worden zu sein. Mit Mut – sich von toxischen Beziehungen zu distanzieren und einen eigenen Weg zu gehen.

Eines haben die Jugendlichen gemeinsam: unverschuldet in finanzielle Armut hineingeboren, ringen sie um Chancen und um einen wohlwollenden, verständnisvollen Blick der Gesellschaft. Denn, wie es ein Junge sagt: »Träume haben wir genug.«

Der Filmreihe »Aufstehen« gelingt es, tief in die Lebenswelt der Jugendlichen einzudringen, ohne sie zu stigmatisieren. Die Heranwachsenden vermitteln den Zuschauer*innen: Es ist keine Schande, über eigene Armutserfahrungen zu sprechen.

Unter den Jugendlichen mit Armutserfahrungen finden sich unterschiedlichste Biografien, beispielsweise Waisen, Jugendliche mit Förderbedarf, Geflüchtete, Misshandelte. Nicht immer wollen die Befragten gezeigt werden, wenn sie über Armut sprechen. Hier erlaubt es der filmische Blick auf die Lebenswelt der Jugendlichen, einen Eindruck von Armut zu vermitteln. Auch eine Förderschullehrerin und ein Armutsforscher blicken aus Berufspraxis und wissenschaftlicher Perspektive auf das Thema Jugendarmut.

Fazit: Eine sehenswerte Filmreihe und wertvolle Dokumentation über Jugendarmut, nicht nur für Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Das **Medienprojekt**

Wuppertal konzipiert und realisiert seit 1992 erfolgreich Modellprojekte aktiver Jugendvideoarbeit unter dem Motto »das bestmögliche Video für das größtmögliche Publikum«. Innerhalb kurzer Zeit entwickelte sich das Medienprojekt zur größten und ambitioniertesten Jugendvideoproduktion in Deutschland.

Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14–28 Jahren werden (im Rahmen von pädagogischen Institutionen oder privat organisiert) produktorientiert bei ihren eigenen Videoproduktionen unterstützt, ihre Videos etwa im Kino, in Schulen oder in Jugendeinrichtungen in Wuppertal präsentiert und als Bildungsmittel bundesweit vertrieben.

Alle Projekte dienen der aktiven Medienerziehung und dem kreativen Ausdruck jugendlicher Ästhetiken, Meinungen und Lebensinhalte.

Die Formen der Filme sind
Reportagen, Spielfilme, Trickfilme, Computeranimationen,
Experimentalfilme und Musikclips in der Regel als Kurzfilme.
Fotos: Medienprojekt Wuppertal



NEUE BROSCHÜRE: DRANBLEIBEN!

QuaSiE – Qualifizierte Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe



Download über lwl-ks.
de/projekte/quasie/
quasie-downloads.
Druckexemplare kostenfrei bei
Jörg KÖRNER, joerg.koerner@
lwl.org.

Die LWL-Koordinationsstelle Sucht hat sich mit dem Bundesmodellprojekt »QuaSiE – Qualifizierte Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe« gemeinsam mit fünf Einrichtungen auf den Weg gemacht und praxisorientierte Konzepte entwickelt, damit Suchtprävention in dem herausfordernden Betreuungsalltag umgesetzt werden kann. Die Ergebnisse der ersten Projektphase wurden bereits in »Nah dran! Ein Wegweiser zur Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe« (2018) veröffentlicht.

Nun ist die Folgepublikation »Dranbleiben! Erfahrungsberichte zur Suchtprävention in der stationären Jugendhilfe« erschienen. Nachdem »Nah dran!« die notwendigen Schritte hin zu verhältnispräventiven Strukturen aufzeigte und theoretische Grundlagen bereitstellte, stellt nun »Dranbleiben! Erfahrungsberichte zur Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe« die Erfahrungen der beteiligten Fachkräfte in den Mittelpunkt.

Als Download finden Sie die Broschüre auf der Website des Projekts: www.lwl-ks.de/projekte/quasie/quasie-downloads. Druckexemplare können kostenfrei bei der LWL-Koordinationsstelle Sucht bestellt werden. Schicken Sie einfach eine E-Mail an Jörg Körner: joerg.koerner@lwl.org.

NEUE JUGENDAMTSLEITUNG

Benedikt Hörter hat die Jugendamtsleitung im Kreis Euskirchen übernommen



Benedikt HÖRTER Kreis Euskirchen Tel 02251 15 641 benedikt.hoerter@kreiseuskirchen.de Seit dem 1. Juli 2021 ist Benedikt Hörter Leiter der Abteilung Jugend und Familie des Kreises Euskirchen. Sein Vorgänger, Erdmann Bierdel, wurde Geschäftsbereichsleiter Jugend, Bildung und Integration.

1994 hat Herr Hörter als Dipl.-Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr beim Kreisjugendamt Euskirchen begonnen. Anschließend war er als Bezirkssozialarbeiter beschäftigt und seit 1997 zusätzlich mit einer Teamleitung beauftragt. Im Jahr 2002 wurde er Teamkoordinator der Sozialen Dienste und nach einer Umstrukturierung ist er seit 2009 Leiter der Sozialen Dienste.

Herr Hörter ist auch als Referent insbesondere zu den Themen Familien- und Jugendhilferecht, Kinderschutz, Qualitätsmanagement und Personalbemessung in den Sozialen Diensten tätig. Beim Landschaftsverband wirkte er bei der Arbeitshilfe« Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft« mit. Seit 2020 ist er nebenamtlicher Lehrbeauftragter an der Katholischen Hochschule NW, Abteilung Aachen. Nach 27 Jahren in den Sozialen Diensten freut er sich auf die neue Herausforderung.

»WIR WOLLEN NICHT DAS SCHULSYSTEM, SONDERN DIE KINDER ENTLASTEN«

Mo.Ki »inklusiv«, ein Modell-Kooperationsprojekt zwischen Schule und Jugendhilfe, will mithilfe eines multiprofessionellen und systemübergreifenden Inklusionskonzeptes Kinder und Jugendliche mit und ohne Förderbedarf unbürokratisch unterstützen. Die Fachkräfte von Mo.Ki »inklusiv« zeigen eindrucksvoll, warum Schulerfolg nicht gleichzusetzen ist mit Leistungserfolg und wie es gelingt, Kinder und Jugendliche nicht nur in ihrer Rolle als Schüler*innen zu stärken.

Die Pausenklingel war unangenehm schrill und laut. Und dennoch hatten alle Kinder der Klassen 1a und 1b an diesem Morgen den Gong zum Unterrichtsbeginn überhört. Über die legendäre Schneeballschlacht in der großen Pause an einem eisigen Januartag in den 1970er Jahren sprechen die inzwischen erwachsenen, früheren Schulfreund*innen noch bei jedem Klassentreffen.

Wenn Matthias, heute 50 Jahre alt, an seine Schulzeit zurückdenkt, fallen ihm noch viele andere bewegende Situationen, aber auch prägende Menschen ein: Die freundliche Vertretungslehrerin, die in der Pause immer ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der Kinder hatte, oder der drei Tage andauernde, heftige Streit mit seinem besten Freund über eine Spielregel. Natürlich hat Matthias viel gelernt in der Schule, doch seine Kindheitserfahrungen spielten sich auch zwischen, vor und nach den Unterrichtsstunden ab.

KINDHEIT UND JUGEND FINDET ÜBERWIEGEND IN DER SCHULE STATT

Durch den Offenen Ganztag verbringen heutzutage viele Schüler*innen einen Großteil ihres Tages an der Schule. Viele strukturgebende Gemeinschaftsrituale im Tagesablauf eines Kindes wie lernen, essen und spielen finden dort statt. Damit wird Schule längst nicht mehr nur als Lern- sondern vor allem als Lebensort der Kinder und Jugendlichen wahrgenommen. »Der Lebensort Schule wird mit dem geplanten Rechtsanspruch auf Ganztag für Schüler*innen immer wichtiger,« bekräftigt Hilde Benninghoff-Giese, Projektkoordinatorin von Mo.Ki »inklusiv« und Abteilungsleiterin bei der Bergischen Diakonie.

Der in Fachkreisen bekannte kommunale Präventionsansatz »Mo.Ki – Monheim für Kinder« leistet seit 2002 gezielte Präventionsarbeit für Kinder und Familien am Lebensort Schule mit besonderem Augenmerk auf die Übergänge der Kinder von der Kita zur Grundschule und von dieser zur weiterführenden Schule. Mit dem fortschreitenden Erfolg und Ausbau der Präventionskette gehören heute Schulsozialarbeit und die Schulpsychologie zum regulären Angebot an allen allgemeinen Schulen in Monheim. Mo.Ki »inklusiv«, ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt Monheim und der Bergischen Diakonie, startete im August 2020 zunächst für drei Jahre an einer Grundschule und an einer Gesamtschule in den Jahrgängen 5 und 6. Es wird von der Stif-



Natalie DEISSLER-HESSE LVR-Landesjugendamt Tel 0221 809-6393 natalie.deissler-hesse@lvr.de

tung für Wohlfahrtspflege NRW gefördert und geht mit dem inklusiven Ansatz einen großen Schritt weiter in Richtung Teilhabe von Kindern mit Förderbedarf und Behinderungen.

ANTRAGSFREIE SCHULBEGLEITUNG - EINE ENTLASTUNG

Ein besonderes Augenmerk von Mo.Ki »inklusiv« liegt auf Kindern mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten und in psychosozialen Risikolagen. Sie sollen umfassende Unterstützungsleistungen erhalten, die sich an ihren individuellen Bedarfen orientieren, beispielsweise durch tägliche Schulbegleitung, wöchentliche Einzelkontakte, Gruppenangebote oder andere entlastende Maßnahmen. Der niedrigschwellige, präventive Ansatz von Mo.Ki »inklusiv« setzt mit der Förderung frühzeitig an, bevor massive Entwicklungsstörungen zu Tage treten können. »Das Kind hat es nicht mehr nötig, immer auffälliger zu werden, um dann womöglich eine Diagnose und Therapie auszulösen«, beschreibt Hilde Benninghoff-Giese den Präventionsgedanken.

Mit dem präventiven Ansatz von Mo.Ki »inklusiv« entfallen für die Familien die oftmals kräftezehrenden Diagnoseverfahren zur Feststellung von Förderbedarf. Dass Kinder so unkompliziert eine Hilfestellung erhalten, nehmen ihre Eltern ebenso dankbar wie begeistert an. Sie sind froh, die Rolle als Bittsteller ablegen zu können und die zeitintensiven Schritte Antrag, Diagnose, Therapie nicht durchlaufen zu müssen. »Warum ist da vorher noch niemand draufgekommen?« fragte jüngst eine Mutter die Mo.Ki-Fachkräfte verwundert.

MULTIPROFESSIONELLE TEAMS - EIN ZUGEWINN

Bürokratische Hürden, wie das Antragswesen zur Entlastung des Kindes und seiner Familie aufzuweichen, gelingt auch durch multiprofessionelle Zusammenarbeit. Diese ist insbesondere zwischen Schule und Jugendhilfe ein weiterer zentraler Baustein des Konzeptes von Mo.Ki »inklusiv«. Ein Beratungsteam - je nach Schulform und Einzelfall - bestehend aus Vertretungen der Lehrerschaft, der Offenen Ganztagsschule (OGS), aus Sonder- und Sozialpädagog*innen, der Schulsozialarbeit sowie einer Mo.Ki-Fachkraft trifft sich regelmäßig zu Beratungssitzungen. Hier kommen unterschiedliche Perspektiven auf die Schüler*innen zusammen, die dabei helfen, eine gemeinsame, ganzheitliche Betrachtungsweise zu erarbeiten. Anders als die Fokussierung der Lehrkräfte auf die Leistungen des Kindes, konzentriert sich der gemeinsame Blick auf dessen Potenziale, Stärken und Ressourcen. »Die Frage hinter unserer Arbeit lautet immer: Welche Stärken und Ressourcen bringt das Kind mit?«, erläutert Sandra Stollenwerk-Blaschek, Fachkraft im Team der Bergischen Diakonie an der Peter-Ustinov-Gesamtschule. Tims Lese-Rechtsschreib-Schwäche steht nun nicht mehr im Vordergrund, sondern seine immense Leistungsbereitschaft und Motivation, die er nach einer passgenauen Förderung durch die Fachkräfte an den Tag legt. Auch einschneidende Erlebnisse, die ein Kind beschäftigen und sein Lernverhalten beeinflussen, kommen in den Beratungssitzungen auf den Tisch. Insbesondere für Lehrkräfte sind Informationen über die Lebenswelt des Kindes ein Gewinn. Lauras andauernde Konzentrationsschwäche erscheint nach dem Wissen um ihre tiefe Trauer nach dem Tod der geliebten Oma in einem anderen Licht.

Nicht nur die Kinder, auch die verschiedenen Berufsgruppen und ihre Systeme profitieren von offengelegten Schnittstellen. »Das Einzelkämpfertum mündet hier in den Teamgedanken«, fasst Sandra Stollenwerk-Blaschek die multiprofessionelle Teamarbeit zusammen. Durch die Perspektiven unterschiedlicher Professionen entstehe eine »gemeinsame Haltung dem Kind gegenüber«.

In die Unterstützungsangebote und
Beratungen fließt auch die häusliche
Lebenswelt der Kinder ein. Eltern leisten
mit ihren Einschätzungen und Erfahrungen deshalb einen wichtigen Beitrag
zur multiprofessionellen Zusammenarbeit.
Mo.Ki »inklusiv« arbeitet mit den Eltern auf
der Ebene eines Elternmentorings zusammen.
Wichtig ist den Fachkräften dabei der Kontakt auf
Augenhöhe. Mit einer lehrmeisterhaften Beratung »von
oben herab« wird den Eltern nicht geholfen. Vielmehr steht die
Frage im Raum, was Eltern – die ihr Kind nicht nur als Schulkind sehen
und erfahren – zur Unterstützung ihres Kindes beitragen können.

Welche positiven Effekte Mo.Ki »inklusiv« im Einzelnen auf Kinder, deren Eltern sowie auf die Fachkräfte hat und welche Fördermaßnahmen verbessert werden können, wird von der Universität Köln prozessbegleitend evaluiert.

von steht die Schulkind sehen en können.

Die Peter-Ustinov-Gesamtschule in Montein der Meitere Informationen

Weitere Informationen

bergische-diakonie.de/ kinder-jugend-und-familie/ projekte/moki

GELEBTES RECHT AUF TEILHABE VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN – AUCH UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN

Mit dem ressourcenorientierten Blick auf das Kind und einer antragsfreien Jugendhilfe leistet Mo.Ki »inklusiv« einen wichtigen Beitrag, das in der Kinderrechtskonvention festgeschriebene Recht auf ein erfülltes und menschenwürdiges Leben für alle Kinder zu wahren. Umfangreiche, zeitraubende Antragsverfahren fallen weg und erleichtern einen diskriminierungsfreien, niedrigschwelligen Zugang zur Bildung und gleichberechtigter Teilhabe. Im Ergebnis steht die Gleichbehandlung und gleiche Förderung aller Kinder im Schulalltag trotz besonderer Bedürfnisse.

Eine Herausforderung für gleichberechtigte Teilhabe waren die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen. Dennoch gelang es den Fachkräften, einen Großteil der Kinder im Blick zu behalten. Der durch den Distanzunterricht abbrechende Kontakt konnte zumeist durch die Notbetreuung und verstärkte Kontaktaufnahme seitens der Fachkräfte, unter anderem durch Videotelefonate, Briefe oder Abholung der Kinder wiederhergestellt werden.

WIRRWARR DER ZUSTÄNDIGKEITEN WIRD ENTZERRT UND AN DER SCHULE GEBÜNDELT

Lernbegleiterin in der Schule, Termin beim Logopäden, medizinische Begutachtung im Gesundheitsamt – auf Kinder mit Förderbedarf wie Max wirken die vielen verschiedenen Zuständigkeiten und wechselnden Träger belastend. »Kinder registrieren, dass beispielsweise Inklusionsbegleiter die Schule wieder verlassen«, erläutert Sandra Stollenwerk-Blaschek. »Kinder wertschätzen verlässliche, vertraute Ansprechpersonen, die für ihre Bedarfe immer präsent und fest in das Schulsystem integriert sind.«

Eine zentrale Ansprechperson, bei der alle Fäden zusammenlaufen, ist eine im Rahmen von Mo.Ki »inklusiv« neu geschaffene Profession. Sie hat die Aufgabe, die multiprofessionelle Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Jugendhilfe und Schule, zu koordinieren, die Zusammenarbeit mit den Projektpartner*innen zu stärken und die antragsfreie Schulbegleitung zu koordinieren.

SCHULE MIT GLEICHBERECHTIGTER TEILHABE: GRUNDSTEIN DES LEBENS

Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gestaltet Mo.Ki »inklusiv« die Schule als Erlebnisraum, in dem sie als Teil einer Gemeinschaft positive Erfahrungen sammeln können. »Wir geben den Kindern das Gefühl, wichtig zu sein,« beschreibt Dorothe Schmitt, Fachkraft im Team der Bergischen Diakonie an der Grundschule am Lerchenweg die Hilfestellung der Mo.Ki »inklusiv« Fachkräfte, »wir zaubern nicht, wir sind einfach präsent.« Sie sei »oft erstaunt, wie schnell Hilfe ankommt«, ergänzt Sandra Stollenwerk-Blaschek. »Viele Kinder blühen regelrecht auf.« Stehen die Ressourcen der Kinder und das Gemeinschaftsgefühl im Vordergrund, können Ausgrenzung und Stigmatisierungen aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen gar nicht erst entstehen. Die gleichberechtigte Teilhabe stärkt die Kinder für ihr späteres Leben.

Wie wichtig es in der Schule war, nicht nur als Schüler, sondern auch als Kind im Kontext seiner Lebenswelt wahrgenommen zu werden, kann Matthias nur bestätigen. Schließlich hat er, damals auch ohne Offene Ganztagsschule, dort einen Großteil seiner Kindheit und Jugend verbracht. Der 50-jährige, bei dem in der Grundschule Legasthenie und Dyskalkulie diagnostiziert wurden, bedauert, seit vielen Jahren in einem »anspruchslosen Brot-und-Butter-Job gefangen« zu sein. Was wäre gewesen, wenn seine Lehrkräfte statt seines »objektiven« Wissenstands seine Lernmotivation benotet hätten? Wie hätten sich sein Leben und seine berufliche Laufbahn entwickelt, wenn er nicht auf Anraten der Lehrkräfte auf eine Förderschule gekommen und stattdessen bei seinen Klassenkamerad*innen geblieben wäre? Matthias weiß es nicht. Aber er ist sich sicher: Er hätte sich als einer von ihnen gefühlt.



PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN

HANDBUCH KINDESUNTERHALT UNTERHALTSBERECHNUNGEN IN DER PRAXIS, ERLÄUTERUNGEN, BEISPIELE UND PRAXISTIPPS MIT NORMEN

ALEXANDER WITT UND ANSGAR FISCHER (HRSG.)

Der Reguvis Verlag hat in diesem Jahr erstmals das Handbuch Kindesunterhalt herausgegeben. Herausgeber sind Dr. Alexander Witt, Richter am OLG Hamburg und Ansgar Fischer, Richter am OLG Oldenburg.

Unterhalt für Kinder ist oft ein Streitfall bei Trennung und Scheidung. Die sich hieraus ergebenden Fragen, ob und von wem ein Kind Unterhalt in welcher Höhe erhält, sind von wesentlicher Bedeutung für die Berufsgruppen, die sich in der Praxis mit diesen Themen befassen. Das Buch richtet sich unter anderem an Mitarbeiter in Jugendämtern, Vormünder, Beratungsstellen, Rechtsanwälte und Richter im Familienrecht und Eltern und damit an die, die über Informationen zum Kindesunterhalt verfügen müssen.

Schwerpunkt des Buchs sind die Strukturen des Kindesunterhaltsrechts. Es gibt umfangreiche Ausführungen zu Fragen wie Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit, Einkommensberechnung, Berechnungsmethoden, Konkurrenz von Unterhaltsansprüchen. Aber auch spezielle Fragen, wie der Unterhalt im echten Wechselmodell, die Anpassung von Unterhaltsansprüchen (Alter des Kindes, veränderte Leistungsfähigkeit, Mehr- oder Sonderbedarf), Unterhalt für die Vergangenheit und Auslandsbezug werden behandelt.

Es wird aber auch Fachwissen zu der Frage vermittelt, wie das Kind seinen Unterhaltsanspruch effektiv durchsetzen kann, wenn dieser nicht freiwillig erfüllt wird.

Besonders gut gefallen die zahlreichen Beispiele, anhand derer die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze verdeutlicht werden. Neben diesen Beispielen finden sich auch Praxistipps, Checklisten (Prüfungsschema Unterhaltsanspruch) und Muster (etwa zum Antrag auf dynamischen Kindesunterhalt) für die praktische Arbeit.

Des Weiteren beinhaltet das Buch auch ein Stichwortverzeichnis und ein ausführliches Literaturverzeichnis. Dies erleichtert in der Praxis den Umgang mit den relevanten Vorschriften und macht eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik möglich.

Das Fachbuch vermittelt einen umfassenden Überblick und bietet eine wertvolle Unterstützung für all diejenigen, die sich bereits intensiv mit dem Thema Kindesunterhalt beschäftigen oder zukünftig beschäftigen wollen. (Matthias Bisten, LVR-Landesjugendamt)



Köln 2021
1. Auflage
509 Seiten
ISBN (Print)978-3-8462-1056-7
48,- EUR



Download unter amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/ uploads/2021/04/GamingUndRex-PixiHeft.pdf

Hannover, März 2021

GAMING UND RECHTSEXTREMISMUS

FORSCHUNGSGRUPPE MODELLPROJEKTE E.V./ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (HRSG.)

Videospiele faszinieren eine breite Masse an Menschen und erfreuen sich stets wachsender Beliebtheit. Für andere sind sie ein unüberschaubares Feld, dem sie mit Vorsicht begegnen. Videospieler*innen und Videogames werden häufig mit vorurteilsbehafteten Äußerungen in Verbindung gebracht. Doch sind Videospiele ein Teil der Gesellschaft und greifen viele Themen und Facetten auf. Neben vielen positiven Aspekten finden sich aber auch verschiedene Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Online-Communitys wieder.

Die Broschüre in Form eines Pixie-Hefts liefert Einblicke in die Welt des Gamings. Dazu werden grundlegende Fragen zu Gaming, Stereotypen in Videospielen sowie in den damit verbundenen Gaming-Communitys beantwortet. Außerdem liefert das Heft Handlungsansätze, um eine digitale Zivilgesellschaft auch in Videospielwelten lauter werden zu lassen. Es richtet sich primär an Pädagog*innen, Lehrkräfte und Eltern, um einen niedrigschwelligen Einstieg in die digitale Lebenswelt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu ermöglichen.



IQWiG Köln, April 2021

Kostenlos abrufbar auf **gesundheitsinformation.de**.

Die Website **gesundheitsin- formation.de** ist ein Angebot
des Instituts für Qualität und
Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen. Dem gesetzlichen
Auftrag des IQWiG entsprechend, stellt das Institut hier
allen Bürgerinnen und Bürgern
kostenlos unabhängige und
wissenschaftlich geprüfte
Informationen zur Verfügung –
zu bisher gut 200 Erkrankungen
und Behandlungsmöglichkeiten.

TRAUMA BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN

Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) hat die Broschüre »Trauma bei Kindern und Jugendlichen« speziell für Lehr- und Erziehungskräfte entwickelt. Sie wurde von Fachkräften begutachtet und durch Lehr- und Erziehungskräfte hinsichtlich ihrer Nutzung getestet. Die Broschüre soll im Schul- und Kita-Alltag helfen, traumatisierte Kinder besser zu verstehen und zu unterstützen. Neben Hintergrundinformationen zum Trauma beinhaltet die Broschüre fundierte Handlungsempfehlungen zum Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen sowie Angaben zu Unterstützungsangeboten.

VERTRAUENSSCHUTZ IM KINDERSCHUTZ

Das niedersächsische Ministerium für Soziales, Jugend und Familie hat zusammen mit dem Gesundheitsministerium des Landes einen über 100 Seiten starken praxisnahen Leitfaden zu den datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Kinderschutzes von Prof. Dr. Christof Radewagen veröffentlicht. Zum gezielten Nachschlagen und für eine erhöhte Praxistauglichkeit des Leitfadens orientiert sich die Reihenfolge der bearbeiteten Fragestellungen aus den Perspektiven des Jugendamtes und freier Jugendhilfeträger an dem in § 8a SGB VIII beschriebenen Verfahrensablauf. Im Schnittstellenbereich zwischen Jugendamt und Berufsgeheimnisträgern und Berufsgeheimnisträgerinnen dient entsprechend § 4 Gesetz zur Kooperation und Information als Strukturierungsgrundlage. Kurze Zusammenfassungen am Ende jedes Abschnitts sowie Schaubilder erleichtern zudem das Verständnis. Der Leitfaden bezieht sich auf den Stand der Rechtslage im März 2021.

https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/ service_kontakt/publikationen/

FAMILIENLEISTUNGEN - DIE ANSPRÜCHE FÜR MENSCHEN OHNE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT

Der paritätische Gesamtverband hat eine aktualisierte Broschüre zur Information über Ansprüche für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit herausgebracht. In der Migrationsberatung für Erwachsene Zugewanderte (MBE) gehört die Frage nach Familienleistungen zu den häufigsten Beratungsthemen. Die Broschüre dient der Unterstützung in der Beratungspraxis und informiert über die Leistungen Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld. Die jeweiligen Kapitel gliedern sich in allgemeine Regelungen zu den einzelnen Leistungen und ausländerrechtliche Sonderbedingungen für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, jeweils unterteilt für Unionsbürgerinnen und Unionbürger sowie drittstaatsangehörige Personen.

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_ upload/Publikationen/

ZUGANG ZU MASSNAHMEN DER BERUFSAUSBILDUNG UND BERUFSAUS-BILDUNGSFÖRDERUNG VON GEFLÜCHTETEN

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat eine Handreichung über die Voraussetzungen für die Berufsausbildung und Berufsausbildungsförderung von Geflüchteten herausgegeben. Sie soll einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration verschaffen.

https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/ empfehlungen-stellungnahmen

Dabei geht es nicht nur um die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis, sondern auch um vorbereitende Maßnahmen der Berufsausbildung wie die Vermittlung von Sprach- und Kulturkenntnissen. Es werden mögliche Leistungen und Zugangskriterien sozial-, aufenthalts- und asylverfahrensrechtlicher Art aufgezeigt.



VERANSTALTUNGEN

ONLINE-KATALOG & AKTUELLE TERMINE



Informationen und Unterstützung zum Anmeldeverfahren erhalten Sie in der Zentralen Fortbildungsstelle unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an fobi-jugend@lvr.de.

Alle Veranstaltungen des LVR-Landesjugendamts Rheinland finden Sie stets aktuell in unserem Online-Katalog. Diesen erreichen Sie über *jugend.lvr.de* › *Fortbildungen* › *Online-Veranstaltungs-katalog*. Sortiert nach Themenbereichen können Sie dort durch unser Angebot stöbern.

Auf aktuell anstehende Veranstaltungen machen wir auf unserer Seite »Aktuelle Termine» aufmerksam. Diese erreichen Sie unter jugend.lvr.de » Fortbildungen » Aktuelle Termine.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln www.lvr.de

Verantwortlich: Lorenz BAHR-HEDEMANN, LVR-Dezernent Jugend **Redaktion:** Regine TINTNER (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024, regine.tintner@lvr.de; Sandra ROSTOCK (sr), Tel 0221 809-4018, sandra.rostock@lvr.de

Texte, Manuskripte an: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, regine.tintner@lvr.de

Titel/Gestaltung: Thomas NOWAKOWSKI, LVR-Landesjugendamt

 $\textbf{Druck/Verarbeitung:} \ \texttt{Druckerei} \ \texttt{GRONENBERG} \ \texttt{GmbH} \ \& \ \texttt{Co} \ \texttt{KG}$

Albert-Einstein-Straße 10, 51674 Wiehl

Erscheinungsweise: 4 x jährlich, kostenlos

Auflage: 6 500 Stück

Im Internet: www.jugend.lvr.de › Aktuelles und Service › Publikationen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung.

Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jugendmarken 2021







Historische Nut**z**fahr**z**euge – Traktoren

Porsche Diesel Master 1958 Bergmann Gaggenau 1906 Lanz HP Knicklenker 1923

Mit dem Zuschlagserlös der Briefmarkenserie "FÜR DIE JUGEND" fördert die Stiftung Deutsche Jugendmarke seit 1965 Projekte und Bauvorhaben für Kinder und Jugendliche. Jugendmarken tragen so auf vielfältige Weise zu guten Perspektiven für junge Menschen bei.

Verlangen Sie am Postschalter Jugendmarken

Die Jugendmarken 2021 sind vom 5. August bis zum 31. Oktober 2021 an allen Postschaltern und danach bei der Deutsche Post AG, Service- und Versandzentrum, 92628 Weiden, Telefon 0961 3818-3818 und www.deutschepost.de/shop sowie unter www.jugendmarke.de erhältlich.

Danke an alle, die mit dem Erwerb der Jugendmarken Projekte der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen!

Gestaltung Postwertzeichen: Nadine Nill (tchin tchin), Mössingen

~

Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V., Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn, www.jugendmarke.de Die Bestellung erfolgt ausschließlich per Vorkasse.

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn • IBAN: DE49 3705 0198 1901 1170 83 • BIC: COLSDE33

SESTELLUNG

Lieferanschrift		
Name		
Anschrift		
Telefon		
E-Mail		

Brief 3,70 €

VERSANDKOSTEN: Deutschland Brief 1,50 €

Ausland

P RO D U KT ERSTTAGSBRIEF 2021	ANZAHL	P R E I S
Ersttagsstempel: Bonn Ersttagsstempel: Berlin		7,30 € 7,30 €
ERINNERUNGSKARTE 2021 Ersttagsstempel: Bonn Ersttagsstempel: Berlin		7,30 € 7,30 €
MARKENSET 2021		4,70 €
ZUSAMMENDRUCK 2021		4,70 €
ZEHNERBÖGEN 2021 Porsche Diesel Master 1958 (80+40) Bergmann Gaggenau 1906 (95+45) Lanz HP Knicklenker 1923 (155+55)		12,00 € 14,00 € 21,00 €





